

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dezember 2012



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues aus der MediationsZentrale	4
MAV-Service: Beratung für Mitglieder	4
Die Kanzlei als Ausbilder	4

Aktuelles

27. München Marathon/Sommernachtslauf 2012	
Münchener Kollegen erfolgreich	5

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Einladung zum MAV-Neujahrsempfang 2013	9
Interessante Entscheidungen	10
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	18
Personalia	18
Interessantes	19
Nützliches und Hilfreiches	20
Neues vom DAV	24

Buchbesprechungen

Lindner-Figura, Oprée, Stellmann :	
Geschäftsraummiete	25
Bienwald, Sonnenfeld, Hoffmann :	
Betreuungsrecht – Kommentar	26
Krenzler, Borth (Hrsg.) :	
Anwalts-Handbuch Familienrecht	27

Kultur | Rechtskultur

Vorsicht: Bissiger Verteidiger!	27
Impressum	29
München: Bankers Kripperl	30
Kulturprogramm	31

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	33
--------------------------------	----

Krippensammlung des Bayerischen Nationalmuseums München
Abbildung: Hauskrippe mit Anbetung der Hirten;
Giuseppe Sammartino zugeschrieben,
Neapel, Mitte 18. Jahrhundert, Terrakotta, farbig gefaßt,
© Bayerisches Nationalmuseum München



Editorial

Geschlossene Systeme

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende des Monats hatte der MAV Besuch einer chinesischen Delegation von Juristen, die sich über das deutsche Rechtssystem informierte. Der Terminplan der Gruppe, die sich eine Woche in Deutschland, vornehmlich in Bayern aufhielt, war sehr beeindruckend. Bei unserem Treffen ging es vor allem um die Organisation und die Aufgaben der deutschen Anwaltschaft. Sehr schnell kamen wir auf unterschiedliche Auffassungen der Funktion des Rechts.

Nach unserem Verständnis dient Recht ja unter anderem dazu, faktische Macht zu begrenzen. Und so fragte ich, wie denn in China die Begriffe Macht und Recht miteinander verknüpft würden. Ich war doch einigermaßen erstaunt, als diese Frage zunächst erhebliches Befremden auslöste und sich dann ein Anwaltskollege meldete. Ein Problem könne hier eigentlich nicht entstehen, denn ein Konflikt würde durch ein klares Regelwerk aufgelöst.

Es dauerte eine Weile, bis ich verstand, dass Konflikte in einem geschlossenen System bearbeitet würden, dessen Referenz stets in der Konformität mit der herrschenden Staatsdoktrin liegt. Folgerichtig war der chinesische Kollege wohl der Ansicht, das rechtliche Regelwerk benötige keine Interpretation von außen. Der Fall löst sich also im gesellschaftlichen Kontext aus sich heraus. Und zu meiner großen Überraschung stellte ich nach dem Besuch fest, dass hierin womöglich der Schlüssel zum Rechtsverständnis einiger deutscher Zeitgenossen liegt.

Ich denke da zum Beispiel an Frau Staatsministerin Christine Haderthauer und ihre Ansätze, die Stelle des LAG Präsidenten in München neu zu besetzen. Eigentlich war alles klar. Zwei hervorragend qualifizierte Bewerber

standen zur Wahl, die Ministerin hätte lediglich eine Münze werfen müssen. Stattdessen wählte sie aus dem geschlossenen System ihres Ministeriums einen deutlich schlechter qualifizierten Vertrauten. Im zweiten Anlauf dürfen sich nun fast alle bayerischen LAG Richter als Kandidaten versuchen. Die Sache ist bereits jetzt ein echter Skandal und jeden Tag, an dem die Führungsstelle der südbayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit nicht besetzt wird, wächst dieser Skandal weiter und wird schon bald die Mauern des geschlossenen Justizsystems durchbrochen haben.

Aber auch im Rahmen eines Strafverfahrens denkt man zuweilen geschlossen. Dazu hat Frau Kollegin Michaela Schlierf einen sehr lesenswerten Beitrag auf Seite 27 geschrieben.

Intensive Erfahrungen mit geschlossenen Systemen macht auch Gustl Mollath – seit sieben Jahren. Ich will die Einzelheiten dieses Falles nicht beurteilen. Die unterschiedlichsten Darstellungen wabern durch Presse und Internet. Wer sich einen Eindruck vom Standpunkt der zuständigen Ministerin machen möchte, kann auf ein sehenswertes Interview mit Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk mit dem SWR für report mainz, vom 09.11.12 zurückgreifen: <http://www.ardmediathek.de/das-erste/report-mainz/das-komplette-interview-mit-der-bayerischen?documentId=12441358>. Vier Tage später titelte die SZ, die Ministerin sei ihrem Job nicht mehr gewachsen. Publizistischer Ausbruch aus einem geschlossenen System? Und was denken unsere chinesischen Gäste über einen derartigen Fall? Vielleicht haben die Vorstellungen unserer Ministerinnen ja etwas Völkerverbindendes.

Ihr
Michael Dudek
Geschäftsführer

In eigener Sache:

Bitte senden Sie Ihre Adressänderungen sowie Änderungen Ihrer Kontoverbindung **bis zum 10.12.2012** per Fax 089 - 5502 7006 oder E-Mail info@muenchener.anwaltverein.de an unsere Geschäftsstelle.

Später eingehende Änderungen können aus technischen Gründen leider erst für Februar 2013 berücksichtigt werden.

Herzlichen Dank!

Bitte beachten Sie:

Das **AnwaltServiceCenter** im Justizpalast und die Geschäftsstelle in der Maxburgstraße sind während der Weihnachtstage vom **24.12.2012 bis einschließlich 04.01.2013 geschlossen**.

Die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet am Freitag, den 21.12.2012 statt. Die erste Rechtsberatung im neuen Jahr ist am Montag, den 07.01.2013.

Beide Geschäftsstellen sind ab 07.01.2013 wieder besetzt.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Schöne Bescherung

Wieso hat mich keiner daran erinnert, dass diesen Monat schon wieder Weihnachten ist und das Jahr zu Ende geht? Was denken sich eigentlich die Veranstalter und Akteure all dieser informativen, erhellenden, lebendigen, diskussionsfreudigen, mitreißenden und faszinierenden Veranstaltungen, die ich beispielsweise im November erleben durfte (z.B. Friedlaenderpreisverleihung an Heinrich Hannover, Vorstellung des Buchs über das OLG München in der NS-Zeit, diverse Gremiensitzungen wie DAV Vorstand, Satzungsversammlung, Ethikausschuss, Berufsrechtsausschuss), die mich seit dem letzten Redaktionsschluss teils durch München, teils längs durch die Republik geführt haben, also was denken sich die Veranstalter und Akteure eigentlich, wenn sie einen so ohne jeglichen Warnhinweis vom Alltag ablenken (ich denke da so an: „Zu Risiken und Nebenwirkungen beraten Sie Ihr Arzt, Ihre Mutter, Ihr Kontostand und ein Blick in die kommenden Wochen Ihres Terminkalenders“). Weil auch aller schlechten Dinge drei sind – wieso muss ausgerechnet jetzt jeder Dritte in Bayern eine Erkältung haben und wieso muss eigentlich ich zu dieser qualifizierten Minderheit gehören? Sie merken, **Fragen, nichts als Fragen**. Antworten, geschweige denn auf die großen Fragen des Lebens und der Anwaltschaft sind von mir im Dezember nicht mehr zu erwarten, selbst die Zielführung der Fragen lässt noch etwas zu wünschen übrig.

Fakt ist – es ist ähnlich wie in Macbeth: Es bewegt sich ein vielstämmiger Wald plötzlich drohend auf mich zu, weil einfach viele Akten bis zum Winteranfang am 21. Dezember noch erledigt werden wollen. Da denkt man schon manchmal verzweifelt „ich bin für so was als zu alt“ (badischer O-Ton, den ich kürzlich beim Badenser Referenten eines MAV Seminars abgelauscht habe), mich tröstet dann wieder der Gedanke, dass ich diese Panik nun zum 26. Mal erlebe und der kölsche Buddhismus uns doch lehrt „et is noch immer jut jejang“. Allzeit getreu dem Motto „it ain't over till it's over“ stelle ich die Jahresbilanz zurück. Auch wenn ich jetzt schon sagen muss, dass die Krafteinteilung beim Marathon des Jahres auch dieses Jahr nicht perfekt geklappt hat – es war doch schon mal schlechter, ich arbeite weiter an meinen Zwischenzeiten und lasse mich von der sportlichen Fotostrecke, die in diesem Heft zu sehen ist, inspirieren. Überhaupt scheint Sport diesen Monat das ganz große Thema zu sein – die bayerischen Justizmeisterschaften im alpinen Skilaufen sind wieder angekündigt, ich bin sehr enttäuscht, dass diesmal nicht vom Sudelfeld die Rede ist, aber vielleicht kann sich der Standort doch durchsetzen und mein nicht sport-, aber doch sprachverliehtes Gemüt erfreuen. (Auch den Lawers European Football Cup wird es 2013 wieder geben.)

Ob wir nun Sportler oder Nichtsportler sind, jedenfalls werden wir 2012 doch alle noch mehr oder weniger virtuelles freeclimbing betreiben müssen oder besser gesagt betreiben dürfen – auf hohem Niveau ist gut jammern. Dass unser Berufsalltag auch Sternstunden bereithält, die verbrauchte Energien flugs wieder zurückbringen, muss ich der Kerntruppe der Leser, den Mitgliedern des Münchener Anwaltvereins, ja wirklich nicht auf die Nase binden – für so was bin ich „als zu jung“.

Was wäre noch zu erzählen: Bei meinem Seminar im Amerikahaus habe ich mir während der Pause Teile einer Fotoausstellung über die Todesstrafe in Amerika angesehen, initiiert wohl von Amnesty International. Dort habe ich ein Zitat von Gandhi gefunden, das lautet „Aug um Aug und die ganze Welt wird blind sein“. In der Ausstellung ist seine Aussage klar und zu bejahen – im Alltag sollte vielleicht doch nicht immer der Klügere nachgeben, aber die Wahl der Mittel will überlegt sein. Gegen eine kleine Rauferei dann und wann zur gesunden Aggressionsabfuhr ist vielleicht gar nicht so viel einzuwenden – dauerhafte Schäden sollten aber vermieden werden.

Wie man das wohl optimal umsetzt – vielleicht gehen uns ja im Advent ein bis vier Lichter auf. Das wünsche ich Ihnen und auch mir und dann klappt's auch mit der schönen Bescherung!

Allen Lesern, Autoren und Mitherstellern des Heftes von dieser Stelle herzliche und gute Wünsche für ein gutes Weihnachtsfest und ein erfülltes Jahr 2013!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

P.S. Lassen Sie uns das Jahr 2013 doch gemeinsam am 24.01.2013 beim Neujahresempfang beginnen, diesmal fällt der Termin genau einen Monat nach Weihnachten – ist doch ein gutes Omen!

Neues aus der MediationsZentrale

089 – 33984921:

Der direkte Draht zur Lösung

Mediation, Co-Mediation, Konfliktmoderation, Teamentwicklung – oder vielleicht doch der Psychologe? Was ist der richtige Weg, welche Methode passt zu meinem Problem? Oder ist es gar keine Frage der Methode, sondern ein Fall für eine ganz andere Art der Betreuung und akuten Hilfe in einer verfahrenen Konfliktsituation?

Die MediationsZentrale München bietet unter dem Stichwort „**Konflikttelefon**“ unter der Nummer: 089 – 33984921 eine kostenlose Verfahrensberatung an. Jeden Mittwoch von 13 bis 15 Uhr ist das Telefon von einem der ehrenamtlichen Mitarbeiter besetzt, wer außerhalb der Geschäftszeiten anruft kann eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen und wird schnellstmöglich zurückgerufen.

4 |



Ziel des Angebots ist es, den jeweils Ratsuchenden im Sinne eines „Konfliktlotsen“ an eine für den Konflikt geeignete Adresse weiterzuleiten. Damit hebt sich das Konflikttelefon auch ganz ausdrücklich vom „Sorgentelefon“ ab. Das wäre eher eines der Angebote, auf die die Helfer verweisen, sollte es sich zeigen, dass jemand in akuter Not einfach einen geduldigen und psychologisch geschulten Zuhörer benötigt.

„Unsere anfänglichen Bedenken, dass wir im Sinne eines zweiten „Sorgentelefon“ wahrgenommen werden, hat sich nicht bewahr-



heit“, erzählt Solveig Grundler, Mediatorin, und eine der insgesamt drei Mitarbeiter des Teams. „Die meisten Anrufer möchten sich ganz konkret über das Thema Mediation informieren. Wie läuft das ab, was spricht eventuell dagegen, welche Kosten kommen auf mich zu etc.. Einzelne Adressen von Mediatoren geben wir allerdings nicht weiter. Wir verweisen die Anrufer stattdessen auf die von der MediationsZentrale ausgewiesenen und im Internet veröffentlichten Listen.“

Barbara von Petersdorff-Campen

Vorstand MediationsZentrale München
www.mediationszentrale-muenchen.de/

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Grüttner,
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50

(Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Email: info@muenchener.anwaltverein.de

Die Kanzlei als Ausbilder

Für Ihren Stationsreferendar:

www.assessor-examen.de

Ab November 2012 bietet die Deutsche Anwaltakademie einen

Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung.

Die Teilnehmer des Kurses erhalten monatlich zwei Klausuren, die sie eigenständig bearbeiten und zur Korrektur an die DAA senden können.

Neben der Korrektur erhalten die Referendare eine ausführliche Musterlösung und eine Online-Besprechung über einen Internetseminarraum.

Sechs Monate der Kursgebühren werden auf den späteren Besuch eines Fachanwaltslehrganges der DAA angerechnet. Der Kurs beinhaltet einen kostenfreien Zugang zu Juris-DAV. Die Gebühr liegt bei Eur 39,00 im Monat. (Quelle: DAV Depesche Nr. 44/12, 1. November 2012)

Aktuelles

27. München Marathon 2012 – Münchener Kollegen wieder gut und flott unterwegs in der Anwaltswertung

Wie jedes Jahr fand am 14.10.2012 traditionell eine Woche nach dem Oktoberfest der München Marathon statt. Der 27. MÜNCHEN MARATHON lockte 18.007 Läufer (Vorjahr: 16.075) an die Startlinie des Ma-



RAin Dr. Susanne Radlsbeck auf der Rosenheimer Landstraße auf Höhe Gasteig
Foto: ©RA Alexander Koelle

rathon-, Halbmarathon- und 10-km-Laufes. Der MÜNCHEN MARATHON war heuer zugleich das Rennen der Deutschen Marathonmeisterschaften (DLV) 2012.

Der Startschuss für die 7.542 gemeldeten Marathonläufer (Vorjahr: 5.902) fiel um 10:00 Uhr auf der Ackermannstraße in unmittelbarer Nähe des Olympiaparks. Für die 5.311 gemeldeten Halbmarathonläufer (Vorjahr: 6.058) fiel der Startschuss in diesem Jahr allerdings erst um



RAin Dr. Susanne Radlsbeck kurz nach dem Gasteig in Richtung Ludwigsbrücke, Foto: ©RA Alexander Koelle

13:00 Uhr und wie die Jahre zuvor in der Weltenburger Straße in Bogenhausen (Nähe U4 Richard-Strauss-Straße). Auf dieser Distanz gab es dieses Jahr erstmals und aufgrund der Deutschen Marathonmeisterschaften unerfreulicherweise ein Teilnehmerlimit. Die 3.270 gemeldeten 10-km-Läufer (Vorjahr: 2.371) starteten um 10:40 Uhr in der Ackermannstraße. Die 1.884 Staffel-Marathon-Läufer (Vorjahr: 1.774) starteten um 10:20 Uhr ebenfalls auf der Ackermannstraße. Ins Ziel kamen letztlich 6.099 Marathonläufer (davon 1.162 Frauen), 4.080 Halbmarathonläufer (davon 1.510 Frauen) und 2.642 10-km-Läufer (davon 1.121 Frauen).

Die Anwaltswertung des MAV fand seit 2008 zum fünften Mal statt.

Forts. nächste Seite



Die weihnachtliche Abwägung

*Der Münchener AnwaltVerein e.V. wünscht Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
und ein rundum ausgewogenes gutes Neues Jahr!*

*Bitte merken Sie sich den Termin für unseren Neujahrsempfang vor:
Donnerstag, 24.01.2013, 11.00 Uhr, im Saal des Künstlerhauses, Lenbachplatz 8, München*

Insgesamt waren 13 Kollegen/-innen am Start und erstmals davon erfreulicherweise wieder vier Frauen.

Bei Temperaturen um 12-15 Grad und Sonnenschein starteten fünf Kollegen/-innen auf der Marathon-Distanz (Vorjahr: acht Kollegen/-innen), ein Kollege auf der Halbmarathon-Distanz (Vorjahr: zwei Kollegen/-innen) und sieben Kollegen/-innen beim 10-km-Lauf (Vorjahr: vier Kollegen/-innen). Insgesamt blieb die Teilnehmerzahl bei den Kollegen/-innen zwar konstant gegenüber dem Vorjahr, wobei aber in diesem Jahr ein leichter Trend weg vom Marathon und hin zum 10 km Lauf zu verzeichnen war, was aber auch auf die gesundheitlichen und verletzungsbedingten Ausfälle und Ummeldungen zurückzuführen war.

Bei den Frauen gewann – wie schon in den Jahren 2008 bis 2010 – Frau Kollegin RAin Dr. Susanne Radsbeck in der sehr guten Zeit von 3:41:11 h. Frau Kollegin RAin Pia Alexa Becker verbesserte ihre persönliche Marathonbestzeit von Rom aus 2011 um mehr als 10 Minuten und belegte in respektablen 4:40:29 h den zweiten Platz in der Damenwertung.



RAin Pia Alexa Becker auf den letzten Metern kurz vor dem Ziel im Olympiastadion; **Foto:** ©marathon-photos.com



RAin Pia Alexa Becker im Marathonort des Olympiastadions; **Foto:**©marathon-photos.com

Bei den Herren gingen in diesem Jahr im Marathon drei Kollegen an den Start und es wurden wieder recht gute Zeiten erzielt. Der Gewinner der beiden Vorjahre Herr Kollege RA Ulrich Wienecke musste aufgrund noch nicht lange genug zurück liegender Achillessehnenprobleme auf die 10 km Distanz ausweichen. So gewann dieses Jahr Herr Kollege RA Dr. Markus Steinmetz die Anwaltswertung in 3:36:58 h (2011: 03:20:13 h). Die Plätze zwei und drei gingen an Herrn RA Marcel Lang-Ennerst in 3:48:52 h (2011: 3:47:03 h) und Herrn RA Jürgen Krüger in 4:39:21 h (2009: 4:30:44 h).

Zum Vergleich die Laufzeiten der Gesamtsieger des 27. München Marathon:

Tagesschnellster im München Marathon war der Marathon-Debütant Jan Simon Hamann von dem USC Bochum in 2:19:42 h. Zweiter wurde Sven Weyer von der SG Spergau in 2:21:57 h und Dritter wurde Benedikt Hoffmann von dem PTSV Jahn Freiburg in 2:22:22 h.

Das Marathonrennen der Frauen entschied Top-Favoritin und Olympiateilnehmerin Susanne Hahn mit Streckenrekord für sich. Susanne Hahn vom SV Schlau.com Saar 05 siegte in 2:32:11 h vor Monika Heiß von der LG Telis Finanz Regensburg in 2:45:11 h (2011: Platz 3 in 2:47:51 h) und vor Steffi Volke ebenfalls von der LG Telis Finanz Regensburg in 02:47:20 h.

Ein Teilnehmerlimit hatten die Veranstalter dem Halbmarathon aufer-

legt, so dass der Wettkampf bereits früh im Vorfeld ausgebucht war. Insgesamt wurden nur 5.311 Startplätze vergeben. Daher konnten einige Kollegen nicht mehr beim Halbmarathon starten und/oder auf diese Distanz ausweichen.

Im Halbmarathon gewann die Anwaltswertung bei den Herren wie schon im Vorjahr Herr Kollege RA Dirk Vielhuber in der sehr guten Zeit von 1:46:10 h (2011: 1:49:25 h).



RA Dirk Vielhuber mit Frau Katrin Schau in der Ackermannstraße; **Foto:** © RA Alexander Koelle



RA Dirk Vielhuber auf dem Königsplatz **Foto:** © Klaus Sesterhenn

Auch hier zum Vergleich die Laufzeiten der Gesamtsieger: Den zum dritten Mal in der Geschichte des München Marathon ausgetragenen Halbmarathon gewann bei den Männern – wie schon in den beiden Vorjahren, also zum dritten Mal und zum dritten Mal in Folge mit Streckenrekord – Sören Kah von der LG Lahn-Aar-Esterau in einer Zeit von 1:04:42 h vor Marco Bscheidl von der LG Passau (1:11:25 h). Platz drei belegte Michael Pfeil von der LG Vulkaneifel in 1:11:29 h. Bei den Frauen siegte unangefochten die lokale Laufgröße Ingalena Heuck von der LG Stadtwerke München in 1:21:35 h. Zweite wurde Laura Conley aus den USA in 1:25:50 h vor Jessica Lewerenz in 1:29:56 h.

Seit langem nahmen auch wieder zwei Kolleginnen beim 10 km Lauf teil. Es gewann Frau Kollegin RAin Annika Britsch in 57:04 Min. vor Frau Kollegin RAin Dr. Fleur Angot in 59:39 Min.

Wie schon beim Marathon gab es auch beim 10-km-Lauf einen neuen Sieger. Herr Kollege RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert – überragender Sieger der Anwaltswertung im Jahr 2010 – musste aus gesundheitlichen Gründen bedauerlicherweise auf einen Start kurzfristig verzichten. Das zunächst erwartete spannende Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen Kollegen RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert und RA Ulrich Wienecke fiel somit leider aus. Es gewann daher erwartungsgemäß – anstatt wie die beiden Vorjahre im Marathon – Herr Kollege RA Ulrich Wienecke in einer ausgezeichneten Zeit von 40:23 Minuten vor Herrn Kollegen RA Stefan Obermeier in einer Zeit von 43:55 Minuten. Platz drei belegte Herr Kollege RA Robert Maiwald in 46:08 Minuten (2. Platz in 2010 in 45:32 Min.) vor Herrn Kollegen RA Jochen Schulte-Uffelage auf Platz vier in 50:47 Minuten (4. Platz im Vorjahr in 51:47 Min.) und Herrn Kollegen RA Markus Allner auf Platz fünf in 51:43 Minuten (3. Platz im Vorjahr in 50:03 Min.). Alle Kollegen erreichten hier das Ziel innerhalb der ersten Hälfte des Teilnehmerfeldes.



RAin Dr. Fleur Angot im Ziel **Foto:** ©marathon-photos.com

Zum Vergleich die Laufzeiten der Gesamtsieger auch hier: Im 10-km-Lauf der Männer siegte Tobias Gröbl von der LG Zusam in 30:53 Min. vor

Heiko Middelhoff vom MTV Ingolstadt in 31:14 Min. und vor Marius Stang vom SSV Ulm 1846 in 32:14 Min.. Die schnellsten Frauen des Tages auf dieser Strecke waren Veronica Clio Pohl vom TSV Bayer 04 Leverkusen in 34:48 Minuten vor Tina Fischl von der LG Passau in 35:46 Min. und Julia Lettl vom SC Spiegelau in 36:14 Min..

Im Anschluss an den München Marathon trafen sich noch ein paar Kollegen/-innen – wie schon in den beiden Vorjahren – zu einem netten sportlichen und kollegialen Austausch und Ausklang der Laufveranstaltung im Augustiner am Dante.

Die Siegerehrung der diesjährigen 5. MAV-Anwaltswertung im Rahmen des 27. München Marathon 2012 fand am 23.10.2012 im Rahmen der MAV Jahresmitgliederversammlung im Platzl Hotel in der Weiß-Ferdl-Stube statt. Alle Sieger und die Platzierten wurden geehrt und erhielten wieder die originellen „Steinmännle“ (die in diesem Jahr ausnahmsweise aus terminlichen Gründen allerdings erst am 14.11.2012 im Rahmen eines zweiten Treffens der Läufer/-innen im Iberl's Gasthaus in München-Solln übergeben werden konnten), die es sonst ausschließlich beim Allgäu Panorama Marathon zu gewinnen gibt, der jährlich gegen Ende August in Sonthofen stattfindet. Mit freundlicher Genehmigung und Unterstützung des Laufladens Axel Reusch aus Sonthofen, Mitorganisator des Allgäu Panorama Marathon, erhielten vom MAV alle teilnehmenden Kollegen/-innen in der Marathonwertung sowie die ersten drei Platzierten des Halbmarathons und des 10-km-Laufs diese einzigartigen Preise aus den Werkstätten in Herzogsägmühlen. Ferner gab es wie in den beiden Vorjahren für alle Teilnehmer Urkunden des MAV mit DAV-Logo.

Wir werden auch im nächsten Jahr alle Teilnehmer des 28. München Marathons sowie die Gewinner und die Zweit- und Drittplatzierten des Halbmarathons und des 10-km-Laufes mit den „Steinmännle“ ehren und hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme in 2013 aus der Kollegenschaft (Mitgliedschaft im MAV ist im Übrigen nicht Voraussetzung für eine Teilnahme), vom Hobbyläufer bis zum ambitionierten Läufer.

RA Alexander Koelle

Sommernachtslauf 2012

Zweiter Platz in der Mannschaftswertung der Männer

Am 26.07.2012 fand im Olympiapark bereits zum siebten Mal seit 2006 der Sommernachtslauf München statt. Dieser erfreut sich einer immer größeren Beliebtheit bei den Läufer/-innen und den Läufer-teams und entwickelt sich zu einer echten Alternativveranstaltung zum Firmenlauf, dem B2Run, der am 19.07.2012 stattfand und mit 30.000 Teilnehmern seine Kapazitätsgrenze erneut wohl schon mehr als erreicht hat. Beim Sommernachtslauf werden die Distanzen 6 km und 10 km angeboten.

Start war für beide Distanzen wieder um 19:30 Uhr auf dem Aufwärmplatz vor der Werner-von-Linde-Halle. Dort war auch das Ziel. Das Wetter war zwar sehr sommerlich und etwas schwül. Es war mit Temperaturen bis zu 29° C ganz sicherlich etwas zu warm. So starteten 754 Läufer (davon 227 Frauen) auf der 10 km Distanz und 420 Läufer (davon 210 Frauen) auf der 6 km Distanz des City2Run Sommernachtslaufs bei ausgelassener Stimmung. Die 10 km Läufer hatten zwei Runden durch den Olympiapark über den Olympiaberg, den sog. „Heartbreak Hill“, mit ca. 35 Höhenmetern auf 700 m Streckenlänge bis zum Aussichtspunkt auf halber Höhe, zu bewältigen. Die 6 km Läufer brauchten nur eine Runde zu absolvieren.

Nach dem Sieg in der Mannschaftswertung im Vorjahr war es natürlich erklärtes Ziel den Titel zu verteidigen. Dies hatten sich alle Kollegen schon gleich nach der Siegerehrung im Jahr 2011 und dann auch im Oktober im Anschluss an die MAV-Jahresmitgliederversammlung und die Siegerehrung der 4. Anwaltswertung im Rahmen des 26. München Marathons bei dem ungezwungenen und fröhlichen Zusammensein der

Läufer/-innen an der Bar des Platzl Hotels fest vorgenommen. Leider musste das MAV-Herrenteam jedoch ein paar verletzungsbedingte Ausfälle hinnehmen sowie auch, dass einige Kollegen noch nicht recht fit und in ihrer üblichen Form waren. So musste Kollege RA Ulrich Wienecke wegen Achillessehnenproblemen bzw. einer Schleimbeutelentzündung auf einen Start verzichten und es zeichnete sich somit ab, dass eine Titelverteidigung ohne ihn sehr schwierig werden würde. Herr Kollege RA Ulrich Wienecke war jedoch zur moralischen Unterstützung auf der Strecke und im Ziel anwesend, was sich für alle als sehr hilfreich und motivationsfördernd erwies. Herr Kollege RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert und ich waren leider noch nicht so richtig in Form, so dass ein Abruf des normalen Leistungsvermögens auf die 10 km Distanz letztlich nicht ganz bzw. nicht möglich war. Glücklicherweise wurde das Team mit den Kollegen RA Dr. Markus Steinmetz und RA Stefan Obermeier verstärkt und abgerundet, die erstmals für das MAV-Team an den Start gingen. Es starteten somit die Kollegen RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert, RA Dr. Markus Steinmetz, RA Dr. Frank Metz, RA Stefan Obermeier, RA Dirk Vielhuber und RA Alexander Koelle, wobei ich dieses Jahr die Funktion des Besenläufers bzw. des Back-Up-Läufers für das Team übernahm, da bei mir aus gesundheitlichen Gründen eine vernünftige Zeit von vornherein schon gar nicht erst zu erwarten war.



(v.l.n.r.) RA Dirk Vielhuber, RA Alexander Koelle, RA Stefan Obermeier, RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert, RA Dr. Markus Steinmetz und RA Dr. Frank Metz im Ziel; **Foto:** © Klaus Sesterhenn

Leider waren trotz aller Bemühungen weitere Kollegen nicht am Start, da sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert waren oder sich noch nicht ausreichend fit genug für einen Start fühlten. Daher kam letztlich erneut nur ein MAV-Team zustande. Das MAV-Team 1 (Wöhlert/Steinmetz/Metz/Obermeier) konnte sich in der Mannschaftswertung der Männer in einer Gesamtzeit von 2:47:16 Min. (Vorjahr: 2:42:04) den zweiten Platz sichern und dies mit 15 Sekunden Vorsprung auf das Team „MAN Running Lions 1“ auf Platz 3 in 2:47:31 Min. Die Mannschaftswertung der Männer gewann das Team „SC 53 Landshut 1“ überlegen in beachtlichen und sehr guten 2:41:01 Min.

Aber letztlich sorgten die sehr guten Leistungen der Kollegen RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert mit 40:20 Min. (23. Platz in der Einzelwertung der Männer), RA Dr. Markus Steinmetz mit 40:33 Min. (25. Platz in der Einzelwertung der Männer), RA Dr. Frank Metz mit 42:15 Min. (47. Platz in der Einzelwertung) und RA Stefan Obermeier mit 44:08 Min. (72. Platz in der Einzelwertung) dafür, dass doch noch eine sehr gute Gesamtzeit möglich wurde. Herrn Kollegen RA Dirk Vielhuber gelang mit 46:24 Min. ebenfalls ein sehr guter und schneller Lauf.

Das Team „Allen & Overy LLP 1“ kam mit 02:55:49 Min. auf Platz 6 (Vorjahr: Platz 7 in 03:01:06 Min.) gefolgt dem Team „Latham & Watkins 1 mit 03:00:47 Min. auf Platz 9 und dem Team „Staatsanwaltschaft München I 1“ auf Platz 14 mit 03:04:35 Min. (Vorjahr: Platz 9 in 03:04:48

Min.). Das Team des „Bayerischen Arbeits- und Sozialministeriums 1“ erreichte mit 03:17:56 Min. den 24. Platz (Vorjahr: Platz 8 in 03:04:36 Min.).



(v.l.n.r.) RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert, RA Dr. Frank Metz, RA Dirk Vielhuber und RA Stefan Obermeier bei der Siegerehrung; Foto: © RA Alexander Koelle

8 |

Die tolle Gesamtzeit war für uns – insbesondere unter diesen Umständen – dann letztlich doch eine sehr große Überraschung. Aufgrund eines Auswertungsfehlers wurde unser Team bei der Siegerehrung noch auf Platz 3 geführt. Wir konnten den Fehler jedoch unverzüglich bei der Rennleitung und der Zeitmessfirma korrigieren lassen, so dass uns dann der zweite Platz in der Mannschaftswertung sicher war. Wir freuten uns riesig über den Erfolg und die tolle Gesamtleistung, auch wenn uns der Vorjahreserfolg leider nicht ganz gelungen ist. Aufgrund des schönen Ergebnisses, insbesondere unter diesen Umständen, der erneut tollen Erfahrungen mit einem Mannschaftsstart und der sehr netten gemeinsamen Zeit unter Kollegen waren wir uns wieder alle einig, dass wir nächstes Jahr unbedingt wieder den Gewinn der Mannschaftswertung anstreben wollen und unbedingt jedenfalls ein weiteres MAV-Team bei den Männern hier an den Start gehen soll. Der nächste Sommermarathon findet am 25.07.2013 statt.

RA Alexander Koelle

SAVE THE DATE!

25. Offene Bayerische Justizmeisterschaften im alpinen Skilauf

am 19. Januar 2013

Die 25. Offenen Bayerischen Justizmeisterschaften im alpinen Skilauf werden am 19. Januar 2013 ausgetragen. Bei Redaktionsschluss standen noch keine weiteren Eckdaten fest. Sobald uns die Einladung zur Verfügung gestellt wird, veröffentlichen wir sie im Anwaltsportal auf der Homepage des MAV unter:

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Gebührenrecht

Prognoserisiko bei Einschaltung eines Terminsvertreters

I. Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit

Wird für einen Termin vor einem auswärtigen Gericht ein Terminsvertreter beauftragt, so entsteht zusätzlich eine 0,65-Verfahrensgebühr nach

Nrn. 3401, 3100 VV RVG sowie eine weitere Postentgeltpauschale nach Nr. 7002 VV RVG. An der Terminsgebühr ändert sich nichts. Die Terminsgebühr entsteht jetzt lediglich in der Person des Terminsvertreters (Nr. 3402 VV RVG) anstelle des Hauptbevollmächtigten.

Da es sich hinsichtlich der Verfahrenskosten nebst Postentgeltpauschale insoweit um zusätzliche (Mehr-)Kosten handelt, sind diese nur erstattungsfähig, wenn und soweit sie notwendig waren. Notwendig wiederum waren sie, wenn und soweit dadurch Reisekosten des Hauptbevollmächtigten erspart worden sind. Diesen Mehrkosten (0,65-Verfahrensgebühr zuzüglich Postentgeltpauschale) sind also gegenüberzustellen die Reisekosten, die angefallen wären, wenn der Hauptbevollmächtigte selbst zum Termin gefahren wäre.

Solange die Mehrkosten des Terminsvertreters die ersparten Reisekosten um nicht mehr als 10 % übersteigen, sind die Kosten des Terminsvertreters nach der Rechtsprechung erstattungsfähig (BGH AGS 2003, 97 = Rpfleger 2003, 98 = BGHR 2003, 152 = MDR 2003, 233 = FamRZ 2003, 441 = JurBüro 2003, 202 = AnwBl 2003, 309 = NJW 2003, 898 = BRAK-Mitt. 2003, 25 = BRAGOreport 2003, 13 = VersR 2003, 877; BGH RVGreport 2004, 74 = BGHR 2004, 70; LG Köln AGS 2005, 524 = JurBüro 2005, 654; OLG Bamberg AGS 2007, 49 = OLGR 2006, 645 = JurBüro 2006, 541 = Rpfleger 2007, 47). Liegen die Kosten des Terminsvertreters darüber, dann ist ihre Erstattung begrenzt auf die Höhe der ersparten Reisekosten (OLG Oldenburg MDR 2008, 532 = AnwBl 2008, 381 = JurBüro 2008, 321 = OLGR 2008, 507 = Schaden-Praxis 2008, 378), wobei zum Teil auch noch ein Toleranzzuschlag von 10 % gewährt wird (OLG Hamburg AGS 2012, 202 = NJW-Spezial 2012, 188 = RVGreport 2012, 115; OLG Bamberg AGS 2007, 49 = OLGR 2006, 645 = JurBüro 2006, 541 = Rpfleger 2007, 47).

II. Beurteilungszeitpunkt

Fraglich ist, auf welchen Zeitpunkt für den Kostenvergleich abzustellen ist:

Eindeutig ist die Rechtslage, wenn im Nachhinein die Berechnung aufgeht, wenn also die Mehrkosten des Terminsvertreters die ersparten Reisekosten nicht oder um nicht mehr als 10% übersteigen, wenn also der tatsächliche Verlauf die Prognose bestätigt hat, dass es günstiger war, einen Terminsvertreter zu beauftragen. In diesem Fall sind die vollen Kosten des Terminsvertreters erstattungsfähig.

Nun kommt es aber auch manchmal vor, dass sich im Nachhinein herausstellt, dass die Mehrkosten des Terminsvertreters die ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten übersteigen. Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn es gar nicht zum Termin gekommen ist, etwa wegen eines vorherigen Anerkenntnisses, Erledigung der Hauptsache o.ä.. Möglich ist auch, dass mit mehreren Terminen zu rechnen war, letztendlich aber nur ein Termin stattgefunden hat. Dann geht die Rechnung im Nachhinein nicht auf. In diesen Fällen stellt sich die Frage, wer das Prognoserisiko trägt.

Beispiel: Die Partei sitzt in München und beauftragt dort einen Prozessbevollmächtigten, sie in einem Verfahren vor dem LG Köln zu vertreten. Das LG Köln beraumt Termin zur mündlichen Verhandlung an, ohne jedoch Zeugen zu laden, auf die es ersichtlich ankommen wird, da beide Parteien Zeugen benannt haben und die zugrunde liegenden Tatsachen streitig sind. Der Hauptbevollmächtigte rechnet also mit mindestens einem weiteren (Beweis-)Termin, sodass er davon ausgeht, es sei günstiger, einen Terminsvertreter zu beauftragen, als zweimal nach Köln zu reisen. Dabei veranschlagt er für die einfache Fahrt nach Köln:

1.	2 x 575 km x 0,30 €/km, Nr. 7003 VV RVG	345,00 €
2.	Abwesenheitsgeld Nr. 7005 Nr. 3 VV RVG	60,00 €
	Zwischensumme	405,00 €
3.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	76,95 €
	Gesamt	481,95 €

und für die Mehrkosten des Kölner Terminsvertreters:

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	267,80 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	287,80 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	54,68 €
Gesamt	342,48 €

Nach dem ersten Termin werden aufgrund der Hinweise des LG zwischen den Prozessbevollmächtigten nochmals Vergleichsverhandlungen geführt und ein Vergleich geschlossen.

Da jetzt nur die Kosten einer Reise erspart worden sind, liegen die „Mehrkosten“ des Terminsvertreters bereits um mehr als 10 % über den ersparten Reisekosten. Hinzu kommt, dass durch den Vergleichsabschluss beim Hauptbevollmächtigten jetzt auch noch eine zweite Terminsgebühr angefallen ist (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG), sodass sich also auch insoweit erhebliche Mehrkosten ergeben.

Das OLG Hamburg (AGS 2012, 202 = NJW-Spezial 2012, 188 = RVGreport 2012, 115) hatte in diesem Fall auf eine nachträgliche Betrachtung (ex post) abgestellt und die Kosten des Terminsvertreters lediglich in Höhe von 100 % der ersparten Reisekosten für den tatsächlich angefallenen Termin als erstattungsfähig angesehen.

Auf die Rechtsbeschwerde hin hat der BGH (AGS 2012, 452 = MDR 2012, 1128 = NJW 2012, 2888) die Festsetzung abgeändert. Er ist von der vollständigen Erstattungsfähigkeit der Kosten des Terminsvertreters ausgegangen. Das Prognoserisiko, dass sich also im Nachhinein eine Maßnahme teurer darstelle, als ursprünglich erwartet, könne nicht dem Kläger auferlegt werden. Er müsse aus Sicht einer kostensparend denkenden Partei im Vorhinein entscheiden, welcher Weg voraussichtlich der günstigere sein wird. Dabei müsse er sich an dem objektiv zu erwartenden Ablauf des Verfahrens orientieren.

Lädt das Gericht zum ersten Termin keine Zeugen, obwohl ersichtlich ist, dass eine Entscheidung ohne Beweisaufnahme nicht möglich sein wird, dann darf die Partei von zwei Terminen ausgehen und die entsprechenden Reisekosten ihrer Kalkulation zugrunde legen.

Sie muss auch nicht mit einer zweiten Terminsgebühr durch Vergleichsverhandlungen oder einen Vergleichsabschluss rechnen. Insoweit liegt es in der Hand des Beklagten, frühzeitig Vergleichsverhandlungen, also vor Beauftragung des Terminsvertreters anzubieten.

Muss ein auswärtiger Termin wahrgenommen werden, so ist nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu prognostizieren, zu wie vielen Terminen es kommen wird. Danach sind die zu erwartenden Reisekosten zu berücksichtigen. Dem gegenüberzustellen sind die Kosten des Terminsvertreters nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge.

III. Zeitpunkt der Beauftragung

Da eine Prognose häufig erst möglich ist, wenn der Termin anberaumt ist, z.B. weil sich dann zeigt, ob bereits Zeugen geladen sind oder nicht und weil erst dann zu erwarten ist, dass überhaupt ein Termin stattfindet und nicht im schriftlichen Verfahren entschieden oder ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird, erwartet die Rechtsprechung, dass der Anwalt mit der Beauftragung des Terminsvertreters auf jeden Fall abwartet, bis der Termin anberaumt ist.

Soweit der Termin „in weiter Ferne“ liegt, dürfte auch zu erwarten sein, dass man zunächst noch von der Beauftragung eines Terminsvertreters Abstand nimmt, falls es in der Zwischenzeit doch noch zu Vergleichsverhandlungen kommt oder sich die Hauptsache erledigt.

Da andererseits der Terminsvertreter auch disponieren können muss, dürfte eine Frist von vier bis sechs Wochen nicht zu beanstanden sein. Wenn sich



Münchener Anwaltverein e.V.

Auf ein Neues ...



Einladung zum Neujahrsempfang 2013

*Donnerstag, den 24. Januar 2013
ab 11.00 Uhr*

**im Künstlerhaus - Festsaal
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)**

**Alle Mitglieder sind herzlichst
eingeladen!**

**Faxanmeldung bis 18. Januar 2013
unter 089 / 55 02 70 06 erbeten.**

hiernach noch Veränderungen ergeben, kann dies nicht mehr zu Lasten der Partei gehen.

IV. Zusätzliche Einigung

Die gleichen Grundsätze gelten im Übrigen auch dann, wenn es wider Erwarten zum doppelten Anfall einer Einigungsgebühr kommt, wenn also im Verhandlungstermin durch den Terminsvertreter ein Vergleich unter Widerruf geschlossen wird und der Hauptbevollmächtigte dann diesen Vergleich mit der Partei bespricht und vom Widerruf abrät. Auch dann verändert sich die ursprüngliche Kalkulation, weil jetzt eine zweite Einigungsgebühr hinzu kommt, also weitere Mehrkosten. Auch hier geht die Rechtsprechung grundsätzlich von der doppelten Erstattungsfähigkeit aus, weil der doppelte Anfall der Einigungsgebühr grundsätzlich nicht zu prognostizieren ist (OLG München OLG R 2009, 688 = JurBüro 2009, 487 = RVGreport 2009, 315 = FamRZ 2009, 1782 = FamRB 2009, 345; AGS 2008, 52 u. 102 = JurBüro 2007, 595 = OLG R 2007, 1001 = RVGreport 2007, 392 = NJW-Spezial 2008, 60). Etwas anderes mag gelten, wenn definitiv feststeht, dass es im Termin zu einem Vergleichsschluss kommen wird. Dann wird man die doppelte Einigungsgebühr in die Prognose mit einbeziehen müssen.

10 |

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH: Eine Kanzlei-Anschrift auf dem Briefbogen genügt

Ein Anwalt muss nur eine Kanzleianschrift verwenden. Er ist nicht verpflichtet, sämtliche Standorte seiner Niederlassung auf dem Briefpapier zu nennen oder kenntlich zu machen, wo er eine Zweigstelle unterhält. Das hat der BGH entschieden (**Urt. v. 16. Mai 2012 – I ZR 74/11**). Aus § 10 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) folge, dass auf dem Briefpapier nur eine Kanzleianschrift anzugeben sei. Das gelte auch dann, wenn der Anwalt mehrere Zweigstellen unterhalte. Er sei nicht verpflichtet, seine Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO auf dem Briefpapier zu bezeichnen. Informationspflichten ergäben sich auch nicht aus § 5a UWG. So sei der Anwalt auch nicht verpflichtet, seine Examensnoten oder eine Halbtagsstätigkeit offenzulegen. Die Entscheidung des BGH ist mit einer Einschätzung der Anwaltsblatt-Redaktion samt Volltext unter www.anwaltsblatt.de abrufbar. (Quelle: DAV Depesche Nr. 46/12 vom 15. November 2012)

BGH: Engeltklauseln für Pfändungsschutzkonten

Der u. a. für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in zwei parallel gelagerten Revisionsverfahren entschieden, dass die im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts enthaltene Bestimmung über die Kontoführungsgebühr für ein Pfändungsschutzkonto (kurz: P-Konto) im Verkehr mit Verbrauchern in der Regel unwirksam ist, wenn der Kunde danach - bei Umwandlung seines schon bestehenden Girokontos in ein P-Konto - ein über der für dieses Girokonto zuvor vereinbarten Kontoführungsgebühr liegendes Entgelt zu zahlen hat oder wenn das Kreditinstitut - bei der Neueinrichtung eines P-Kontos - ein Entgelt verlangt, das über der Kontoführungsgebühr für ein Neukunden üblicherweise als Gehaltskonto angebotenes Standardkonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt liegt.

Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes hat der Gesetzgeber die Verbesserung des Pfändungsschutzes für Girokonten bezweckt und hierzu insbesondere das in § 850k ZPO* geregelte Pfändungsschutzkonto eingeführt. Danach kön-

nen der Kunde und das Kreditinstitut vereinbaren, dass ein schon bestehendes oder ein neu eingerichtetes Girokonto als P-Konto geführt wird. Zur Führung eines bestehenden Girokontos als P-Konto ist das Kreditinstitut auf Verlangen des Kunden verpflichtet. Auf diesem P-Konto erhält der Kunde in Höhe seines Pfändungsfreibetrages einen Basispfändungsschutz. Wird das Guthaben auf dem P-Konto gepfändet, kann der Kunde hierüber bis zur Höhe des monatlichen Pfändungsfreibetrages frei verfügen. Damit sollen ihm ohne aufwändiges gerichtliches Verfahren die Geldmittel verbleiben, die er für den existentiellen Lebensbedarf benötigt.

In beiden heute verhandelten Verfahren machen die klagenden Verbraucherschutzvereinigungen gegenüber den Beklagten - zwei Sparkassen - im Wege der Unterlassungsklage die Unwirksamkeit der in den jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnissen der Beklagten enthaltenen Klauseln über die Kontoführungsgebühr für ein P-Konto geltend, weil den Kunden hierdurch für die Führung eines P-Kontos höhere Kontoführungsgebühren als für das schon bestehende bzw. für ein neu eingerichtetes Girokonto abverlangt würden.

Im Verfahren XI ZR 500/11 lautet die von der dortigen Beklagten verwendete Klausel wie folgt:

"P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Grundpreis monatlich 10 €

Restliche Preise analog Giro-Ideal."

Die Beklagte bietet mehrere Preismodelle für Girokonten von Privatkunden an. So beträgt der Grundpreis für das in der vorgenannten Klausel in Bezug genomme Modell "Giro-Ideal" monatlich 3 €; für einzelne Geschäftsvorfälle werden zusätzliche Postenpreise erhoben. Bei dem Modell "Giro-Balance" wird der Kunde im Falle der Einhaltung eines Durchschnittsguthabens von 1.250 € vom monatlichen Grundpreis freigestellt; bei Unterschreitung dieses Guthabens werden monatlich 10 € verlangt. Eine zusätzliche Vergütung fällt bei diesem Preismodell nur für den Ausfüllservice für Eil- und telefonische Überweisungen an. Letzteres gilt auch für das Preismodell "Giro-Live", dessen Grundpreis monatlich 3 € beträgt.

Im Verfahren XI ZR 145/12 hat die angegriffene Klausel folgenden Inhalt:

"1.4 Kontoführung Pfändungsschutzkonto

monatlicher Pauschalpreis 7,50 EUR".

Zusätzlich werden für bestimmte Geschäftsvorfälle Postenpreise erhoben. Die Beklagte dieses Verfahrens bietet ebenfalls verschiedene Preismodelle für Privatkunden an. So beträgt der monatliche Pauschalpreis für das Kontomodell "Giro kompakt" 6,75 € und für das Kontomodell "Giro standard" 4 €, wobei ein Neuabschluss für diese - von Altkunden weiterhin genutzten - Kontomodelle nicht mehr möglich ist. Die Kontoführung für das aktuell angebotene Kontomodell "Giroflex" beträgt im Standardtarif 7,50 € monatlich; unter bestimmten Voraussetzungen wird dem Kunden ein Treuebonus gewährt.

In beiden Verfahren sind die Unterlassungsklagen in den Vorinstanzen erfolgreich gewesen. Die Revisionen der beklagten Sparkassen hat der XI. Zivilsenat jeweils zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Bei den beanstandeten Klauseln handelt es sich um sog. Preisnebenabreden, die der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB** unterliegen. Gemäß § 850k Abs. 7 ZPO wird "das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt", wenn das Kreditinstitut und der Kunde dies von vorneherein vereinbaren oder der Kunde dies später verlangt. Das P-Konto stellt daher

keine besondere Kontoart gegenüber dem herkömmlichen Girokonto dar, sondern ihm liegt eine Nebenabrede zum Girovertrag zugrunde. Die mit der Funktion des P-Kontos verbundenen Tätigkeiten des Kreditinstituts sind Nebenleistungen, die zu den Hauptleistungen - der Führung des Girokontos und der Ausführung der Zahlungsvorgänge - hinzutreten und zu deren Vornahme das Kreditinstitut nach § 850k ZPO gesetzlich verpflichtet ist. Die streitigen Klauseln enthalten auch keine kontrollfreie Abrede über das Entgelt für eine zusätzliche, rechtlich nicht geregelte Sonderleistung der Beklagten. Vielmehr wälzen die Beklagten hierdurch Kosten für Tätigkeiten, zu deren Erbringung sie gemäß § 850k ZPO gesetzlich verpflichtet sind, auf ihre Kunden ab. Die beanstandeten Entgeltregelungen können schließlich auch nicht deshalb als - kontrollfreie - Preishauptabrede eingeordnet werden, weil es im Falle ihrer Unwirksamkeit an einer solchen Preisvereinbarung gänzlich fehlte. Wird ein vorhandenes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt, ist fortgeltende Preishauptabrede die Preisvereinbarung für das schon bestehende Girokonto. Wird ein Girokonto sogleich als P-Konto neu eröffnet, ist entweder das Entgelt des Preismodells zugrunde zu legen, auf das ggf. in der Klausel über das P-Konto Bezug genommen wird (etwa in der Sache XI ZR 500/11 das Modell "Giro-Ideal") oder aber - wenn eine solche Bezugnahme fehlt - der Preis, für den das betreffende Kreditinstitut ein herkömmliches Girokonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt (ohne Pfändungsschutzfunktion) anbietet.

Der danach eröffneten Inhaltskontrolle halten die streitigen Klauseln, wie die Berufungsgerichte jeweils in Übereinstimmung mit der nahezu einhelligen instanzgerichtlichen Rechtsprechung und der überwiegenden Auffassung im Schrifttum zu Recht angenommen haben, gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand. Die beanstandeten Regelungen benachteiligen die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, weil die Beklagten mit der Führung eines Girokontos als P-Konto lediglich eine ihnen durch § 850k Abs. 7 ZPO auferlegte gesetzliche Pflicht erfüllen, wofür sie nach allgemeinen Grundsätzen kein gesondertes Entgelt - hier in Form höherer Kontoführungsgebühren - verlangen dürfen. Das entspricht auch dem aus den Gesetzesmaterialien zum P-Konto ersichtlichen Willen des Gesetzgebers. Dass die Beklagten in beiden Streitfällen von Privatkunden für die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto ein höheres Entgelt als für das bisher schon bestehende Girokonto bzw. als für ein neu eingerichtetes Girokonto (ohne Pfändungsschutzfunktion) verlangen, ergibt sich im Einzelnen aus einer Gegenüberstellung der jeweiligen Preise bzw. der preislichen Auswirkungen einer Kontoumstellung. Gründe, die die beanstandeten Klauseln nach Treu und Glauben gleichwohl als angemessen erscheinen lassen, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Urteil vom 13. November 2012 - XI ZR 500/11
OLG Nürnberg - Urteil vom 22. November 2011 - 3 U 1585/11

LG Nürnberg-Fürth - Urteil vom 12. Juli 2011 - 7 O 1516/11

und

Urteil vom 13. November 2012 - XI ZR 145/12
OLG Bremen - Urteil vom 23. März 2012 - 2 U 130/11
LG Bremen - Urteil vom 21. September 2011 - 1 O 737/11

* § 850k ZPO (Auszug)

Pfändungsschutzkonto

(1) ...

(7) In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als

Anzeigen

Anwaltsspezifische Mediationsausbildung



120 Zeitstunden 7 Module á 2 Tage
Start 8. März 2013

www.amos-institut.de
Tel: 08102 8015242, info@amos-institut

| 11

HOUBEN & VON THUN
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-88 www.houben-vonthun.de

Als Spezialist im Verkauf von Stilaltbauten im Stadtgebiet München suchen wir laufend Wohnungen, Villen und Grundstücke.

Gerne errechnen wir Ihren Mandanten den möglichen Verkaufspreis.

HOUBEN
Die Houben & von Thun GmbH gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



+

revisions sichere Aktenarchivierung

brück+partner
Kompetenz aus Erfahrung

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0

Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.

(8) ...

** § 307 BGB

Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

- 12 |
1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
 2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 191/2012 vom 13.11.2012)

Haftung der Eltern für illegales Filesharing ihrer minderjährigen Kinder

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass Eltern für das illegale Filesharing eines 13-jährigen Kindes grundsätzlich nicht haften, wenn sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internetaustauschbörsen belehrt hatten und keine Anhaltspunkte dafür hatten, dass ihr Kind diesem Verbot zuwiderhandelt.

Die Klägerinnen sind Tonträgerhersteller. Sie sind Inhaber ausschließlicher urheberrechtlicher Nutzungsrechte an zahlreichen Musikaufnahmen.

Am 28. Januar 2007 wurden nach den Ermittlungen eines von den Klägerinnen beauftragten Unternehmens in einer Internetaustauschbörse unter einer bestimmten IP-Adresse 1147 Audiodateien zum kostenlosen Herunterladen angeboten. Die Klägerinnen stellten Strafanzeige gegen Unbekannt und teilten der Staatsanwaltschaft die IP-Adresse mit. Nach der im Ermittlungsverfahren eingeholten Auskunft des Internetproviders war die IP-Adresse zur fraglichen Zeit dem Internetanschluss der Beklagten zugewiesen.

Bei den Beklagten handelt es sich um ein Ehepaar. Sie hatten den Internetanschluss auch ihrem damals 13 Jahre alten Sohn zur Verfügung gestellt, dem sie zu seinem 12. Geburtstag den gebrauchten PC des Beklagten zu 1 überlassen hatten.

Bei einer vom zuständigen Amtsgericht angeordneten Durchsichtung der Wohnung der Beklagten wurde am 22. August 2007 der PC des Sohnes der Beklagten beschlagnahmt. Auf dem Computer waren die Tausch-

börsenprogramme "Morpheus" und "Bearshare" installiert; das Symbol des Programms "Bearshare" war auf dem Desktop des PC's zu sehen.

Nach Einsichtnahme in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ließen die Klägerinnen die Beklagten durch einen Rechtsanwalt abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die Beklagten gaben die Unterlassungserklärung ab. Sie weigerten sich jedoch, Schadensersatz zu zahlen und die Abmahnkosten zu erstatten.

Die Klägerinnen sind der Ansicht, die Beklagten seien wegen einer Verletzung ihrer elterlichen Aufsichtspflicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen der Musikstücke entstanden sei. Sie nehmen die Beklagten wegen des öffentlichen Zugänglichmachens von 15 Musikaufnahmen auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 200 € je Titel, insgesamt also 3.000 € nebst Zinsen sowie auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 2.380,80 € in Anspruch.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagten hafteten nach § 832 Abs. 1 BGB für den durch das illegale Filesharing ihres minderjährigen Sohnes entstandenen Schaden, weil sie ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt hätten. Sie hätten die Einhaltung der von ihnen aufgestellten Verhaltensregeln für die Internetnutzung nicht - wie von ihnen behauptet - kontrolliert. Hätten die Beklagte auf dem Computer ihres Sohnes tatsächlich eine Firewall und ein Sicherheitsprogramm installiert, das bezüglich der Installation weiterer Programme auf "keine Zulassung" gestellt gewesen wäre, hätte ihr Sohn die Filesharingsoftware nicht installieren können. Hätte der Beklagte zu 1 den PC seines Sohnes monatlich überprüft, hätte er die von seinem Sohn installierten Programme bei einem Blick in die Softwareliste oder auf den Desktop des Computers entdecken müssen.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des BGH genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kindes, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internetaustauschbörsen belehren. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internet durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern - so der BGH - erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind haben.

Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 - Morpheus
LG Köln - Urteil vom 30. März 2011 - 28 O 716/10
CR 2011, 687

OLG Köln - Urteil vom 23. März 2012 - 6 U 67/11
WRP 2012, 1007

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 193/2012 vom 15.11.2012)

BGH: Anforderungen an eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs des Mieters

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit den Fragen befasst, wann ein vom Mieter verschuldeter Zahlungsrückstand die ordentliche Kündigung rechtfertigen kann und ob eine Vorschrift, die in bestimmten Fällen eine fristlose Kündigung nicht vor Ablauf einer sogenannten Sperrfrist erlaubt, auch auf eine ordentliche Kündigung anwendbar ist.

Der Beklagte ist seit 1972 Mieter einer Wohnung in Berlin. Die Klägerin ist durch Eigentumserwerb im Jahr 2003 in die Vermieterstellung eingetreten.



Straße in Neapel mit Marktszenen; Teilansicht: Drei Männer im Gespräch
Figuren und Zubehör von verschiedenen Meistern, Neapel, Mitte oder 2. Hälfte 18. Jahrhundert
Köpfe aus Terrakotta; Gliedmaßen aus Holz; textile Bekleidung, © Bayerisches Nationalmuseum München



Straße in Neapel mit Marktszenen; Teilansicht: Gemüsehändlerin
Figuren und Zubehör von verschiedenen Meistern, Neapel, Mitte oder 2. Hälfte 18. Jahrhundert
Köpfe aus Terrakotta; Gliedmaßen aus Holz; textile Bekleidung,
© Bayerisches Nationalmuseum München



Straße in Neapel mit Marktszenen; Teilansicht: Fleischverkäufer
Figuren und Zubehör von verschiedenen Meistern, Neapel, Mitte oder 2. Hälfte 18. Jahrhundert
Köpfe aus Terrakotta; Gliedmaßen aus Holz; textile Bekleidung
© Bayerisches Nationalmuseum München



Straße in Neapel mit Marktszenen; Teilansicht: Fischverkäufer
Figuren und Zubehör von verschiedenen Meistern, Neapel, Mitte oder 2. Hälfte 18. Jahrhundert
Köpfe aus Terrakotta; Gliedmaßen aus Holz; textile Bekleidung, © Bayerisches Nationalmuseum München

Nach dem Anschluss der Wohnung an die Fernwärme verlangte die Klägerin ab März 2008 neben der Grundmiete von 252,81 € Heizkostenvorschüsse in Höhe von monatlich 70 €. Dem Beklagten waren zu diesem Zeitpunkt vom Jobcenter Leistungen für Heizung und Unterkunft bewilligt, wobei das Jobcenter monatlich 252,81 € direkt an die Klägerin und 50 € auf ein vom Beklagten benanntes Konto überwies. Der Beklagte zahlte die Heizkostenvorschüsse zunächst nicht. Für Mai und Juni 2009 zahlte er am 1. Juli 2009 100 € und danach monatlich 50 €. Mit Anwaltsschreiben vom 5. Oktober 2009 kündigte die Klägerin das Mietverhältnis fristgemäß zum 31. Juli 2010, weil der Beklagte die Heizkostenvorauszahlungen für die Monate März 2008 bis April 2009 nicht gezahlt hatte. Der Beklagte wurde in einem Zahlungsprozess am 12. November 2009 zur Begleichung dieses Rückstands verurteilt. Er erbrachte die ausstehenden Zahlungen am 30. Juli 2010. Das Zahlungsurteil wurde am 15. November 2010 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 12. November 2010 kündigte die Klägerin erneut fristgemäß, weil der Beklagte zu diesem Zeitpunkt die Miete für den laufenden Monat – die gemäß Mietvertrag monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag zu entrichten ist – noch nicht gezahlt hatte.

14 | Das Amtsgericht hat der Räumungsklage stattgegeben. Das Landgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine ordentliche Kündigung nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB* wegen Zahlungsverzugs des Mieters erfolgen darf, ohne dass die für eine fristlose Kündigung nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB** erforderlichen Mietrückstände erreicht sein müssen. Da die ordentliche Kündigung im Gegensatz zur fristlosen Kündigung dem Vermieter die Lösung vom Vertrag nur unter Beachtung der gesetzlichen oder der vereinbarten Kündigungsfrist erlaubt, besteht kein Grund, die für die fristlose Kündigung festgesetzten Grenzen auf die ordentliche Kündigung zu übertragen. Eine zur ordentlichen Kündigung berechtigende nicht unerhebliche Verletzung der Zahlungspflicht liegt jedoch noch nicht vor, wenn der Rückstand eine Monatsmiete nicht übersteigt und die Verzugsdauer weniger als einen Monat beträgt.

Die Kündigung der Klägerin vom 12. November 2010 war daher entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts unwirksam. Das Urteil des Berufungsgerichts erweist sich jedoch aus anderen Gründen als richtig, weil die Kündigung vom 5. Oktober 2009 das Mietverhältnis wirksam beendet hat.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die für fristlose Kündigungen geltende Vorschrift des § 569 Abs. 3 Nr. 3 BGB***, die im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung des Mieters zur Zahlung einer erhöhten Miete eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung erlaubt, nicht auf ordentliche Kündigungen angewendet werden kann. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, in bestimmten Fällen eine Obdachlosigkeit des Mieters infolge einer fristlosen Kündigung zu vermeiden. Wegen der bei einer ordentlichen Kündigung einzuhaltenden Kündigungsfrist besteht diese Gefahr jedenfalls nicht in gleichem Maße. Zudem hat der Gesetzgeber im Mietrechtsreformgesetz vom 19. Juni 2001 keine anderweitige Regelung getroffen, obwohl ihm die Problematik bekannt sein musste.

*§ 573 BGB: Ordentliche Kündigung des Vermieters

(1) Der Vermieter kann nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. ...

(2) Ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des

Mietverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn

1. der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat,
...

**§ 543 BGB: Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. ...

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
...

3. der Mieter

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
...

***§ 569 BGB: Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

...

(3) Ergänzend zu § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt:
...

3. Ist der Mieter rechtskräftig zur Zahlung einer erhöhten Miete nach den §§ 558 bis 560 verurteilt worden, so kann der Vermieter das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzugs des Mieters nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung kündigen, wenn nicht die Voraussetzungen der außerordentlichen fristlosen Kündigung schon wegen der bisher geschuldeten Miete erfüllt sind.
...

Urteil vom VIII ZR 107/12

AG Tempelhof-Kreuzberg - Urteil vom 17. Dezember 2010 – 19 C 28/10
LG Berlin - Urteil vom 1. März 2012 – 67 S 42/11

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 167/2012 vom 10.10.2012)

BGH: Zur Beurteilung der Frage, ob eine Modernisierungsmaßnahme die Mietwohnung in einen allgemein üblichen Zustand versetzt

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit der Frage befasst, auf welcher Grundlage zu beurteilen ist, ob eine vom Vermieter geplante Modernisierungsmaßnahme die Mietwohnung in einen allgemein üblichen Zustand versetzt.

Die Beklagte mietete im Jahr 1989 vom Rechtsvorgänger des Klägers eine Wohnung in Berlin Mitte an, die mit einem Einzelofen und einem Gamat-Heizgerät ausgestattet war. Im Jahr 1991 baute sie im Einverständnis mit dem damaligen Vermieter auf eigene Kosten eine Gasetauflageheizung ein. Mit Schreiben vom 17. November 2009 erbat der Kläger von der Beklagten vergeblich die Duldung des Anschlusses der Wohnung an die im Gebäude inzwischen vorhandene Zentralheizung.

Das Amtsgericht hat die Duldungsklage abgewiesen. Auf die Berufung



Anbetung der Hirten und des Volkes vor dem Golf von Neapel;
Figuren von verschiedenen Meistern, Neapel, Mitte 18. bis frühes 19. Jahrhundert
Köpfe aus Terrakotta; Gliedmaßen aus Holz; textile Bekleidung, Tiere aus Holz geschnitzt und farbig gefaßt
© Bayerisches Nationalmuseum München



Anbetung der Hirten und des Volkes vor dem Golf von Neapel;
Teilsansicht: Maria mit dem Jesuskind
Figuren von verschiedenen Meistern, Neapel, Mitte 18. Jahrhundert, Köpfe aus Terrakotta;
Gliedmaßen aus Holz; textile Bekleidung; © Bayerisches Nationalmuseum München

des Klägers hat das Landgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben.

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten hatte Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass dem Einwand der Beklagten, die Modernisierung stelle für sie mit Rücksicht auf die zu erwartende Mieterhöhung eine unzumutbare Härte dar, nicht gemäß § 554 Abs. 2 Satz 4 BGB* entgegengehalten werden kann, dass die Mietwohnung durch den Anschluss an die Zentralheizung lediglich in einen Zustand versetzt werde, wie er allgemein üblich sei. Denn Grundlage für die Beurteilung ist nicht der im Zeitpunkt der Anmietung vorhandene Zustand (mit einem Einzelofen und einem Gamat-Heizgerät), sondern der gegenwärtige Zustand einschließlich der vom Mieter rechtmäßig vorgenommenen Veränderungen. Die Regelung des § 554 Abs. 2 Satz 4 BGB* soll im Interesse der Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse verhindern, dass eine Modernisierung, mit der lediglich ein allgemein üblicher Standard erreicht wird, im Hinblick auf persönliche Härtefallgründe unterbleibt. Diese Zielsetzung gebietet es, einen vom Mieter rechtmäßig geschaffenen Zustand zu berücksichtigen, der diesem Standard bereits entspricht.

Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses prüft, ob der Anschluss der Wohnung der Beklagten an die Zentralheizung zu einer Energieeinsparung gegenüber dem vorhandenen Zustand (Gasetagenheizung) führt und ob eine Härte im Sinne des § 554 Abs. 2 Satz 2 BGB* vorliegt.

*§ 554 BGB: Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

(1) ...

(2) Maßnahmen zur Verbesserung der Mietsache, zur Einsparung von Energie oder Wasser oder zur Schaffung neuen Wohnraums hat der Mieter zu dulden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme für ihn, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters und anderer Mieter in dem Gebäude nicht zu rechtfertigen ist. Dabei sind insbesondere die vorzunehmenden Arbeiten, die baulichen Folgen, vorausgegangene Aufwendungen des Mieters und die zu erwartende Mieterhöhung zu berücksichtigen. Die zu erwartende Mieterhöhung ist nicht als Härte anzusehen, wenn die Mietsache lediglich in einen Zustand versetzt wird, wie er allgemein üblich ist.

(3) ...

Urteil vom 10. Oktober 2012 - VIII ZR 25/12

AG Mitte, Urteil vom 30. März 2011 – 11 C 212/10

LG Berlin, Urteil vom 10. Januar 2012 – 63 S 203/11

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 168/2012 vom 10.10.2012)

BGH: Prozesskostenhilfe: Entzug der Bewilligung infolge falscher Angaben des Antragstellers

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 124 Nr. 2, Alternative 1 ZPO nachträglich aufgehoben werden kann, wenn der Antragsteller im Bewilligungsverfahren absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, und dass dies auch dann gilt, wenn die falschen Angaben nicht zu einer objektiv unrichtigen Bewilligung geführt haben.

Dem Beklagten eines Rechtsstreits um die Rückzahlung eines Darlehens war zunächst auf seinen Antrag hin Prozesskostenhilfe bewilligt worden.

Nachträglich stellte sich heraus, dass er bei Antragstellung eine teilweise unrichtige und unvollständige Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben hatte. Nach den Feststellungen der Vorinstanz hatte er absichtlich versucht, seine wirtschaftliche Situation, insbesondere in Bezug auf seine Geschäftsführerstellung und Beteiligung an einer GmbH, ferner die Nutzung eines Firmenwagens, zu verschleiern.

Infolge dessen hob das Landgericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach § 124 Nr. 2, Alternative 1 ZPO nachträglich auf. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beklagten vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe blieb erfolglos.

Auf die Rechtsbeschwerde des Beklagten hat der Bundesgerichtshof die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt.

Der Beklagte hatte im Beschwerdeverfahren die ursprüngliche Unrichtigkeit seiner Angaben eingeräumt, jedoch geltend gemacht, bis zum Zeitpunkt der Prozesskostenhilfebewilligung hätten sich seine Verhältnisse derart verändert gehabt, dass seine Angaben zuletzt nicht mehr falsch gewesen seien und ihm bei objektiver Betrachtung ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe zugestanden habe. Das stützte sich auf eine bisher weit verbreitete Rechtsauffassung, der zufolge § 124 Nr. 2 ZPO allein bezwecke, dem von einer Prozesskostenhilfebewilligung Begünstigten sachlich nicht gerechtfertigte Vorteile wieder zu entziehen und so eine objektiv zutreffende Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe herbeizuführen. Es handele sich um eine rein kostenrechtliche Bestimmung ohne Sanktionscharakter.

Der Bundesgerichtshof ist dem entgegengetreten. Dass die Vorschrift allein schon die absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit gemachten Falschangaben eines Antragstellers sanktioniert, ergeben, wie in der Rechtsbeschwerdeentscheidung näher dargelegt wird, nicht nur Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte des § 124 Nr. 2 Alternative 1 ZPO, sondern auch der Gesetzeszweck.

Im Prüfungsverfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe, das unter einem besonderen Beschleunigungsgebot steht, ist der Antragsteller bei der Aufklärung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in besonderem Maße zur Mitwirkung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnen. Das Gericht ist im Bewilligungsverfahren, welches sich im Interesse des Antragstellers mit einer Glaubhaftmachung der Bewilligungsvoraussetzungen begnügt, in besonderem Maße auf ein redliches Verhalten des Antragstellers angewiesen. Begründet der Antragsteller in vorwerfbarer Weise Zweifel an seiner Redlichkeit, erscheint es angemessen, ihm die nachgesuchte finanzielle Unterstützung zu versagen, weil ein summarisches Prüfungsverfahren dann nicht mehr möglich erscheint.

Beschluss vom 10. Oktober 2012 - IV ZB 16/12

LG Konstanz – Beschluss vom 17. November 2011 - 5 O 120/10 T

OLG Karlsruhe – Beschluss vom 18. April 2012 – 9 W 72/11

§ 124 ZPO

Aufhebung der Bewilligung

Das Gericht kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn

1. die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;

2. die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht



Rundkrippe mit Verkündigung an die Hirten, Anbetung und volkstümlichen Szenen
Teilansicht: Anbetung des Kindes; Figuren von verschiedenen neapolitanischen Meistern, Neapel, 2. Hälfte 18. Jahrhundert
Köpfe aus Terrakotta, farbig gefaßt; Gliedmaßen aus Holz; textile Bekleidung; © Bayerisches Nationalmuseum München



Rundkrippe mit Verkündigung an die Hirten, Anbetung und volkstümlichen Szenen
Teilansicht: Taverne; Figuren von verschiedenen neapolitanischen Meistern;
Neapel, 2. Hälfte 18. Jahrhundert, Köpfe aus Terrakotta, farbig gefaßt; Gliedmaßen aus Holz;
textile Bekleidung; © Bayerisches Nationalmuseum München

oder eine Erklärung nach § 120 Abs. 4 Satz 2 nicht abgegeben hat;

3. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;

4. die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand ist.
(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 189/2012 vom 13.11.2012)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Justizministerin Beate Merk will Vermittlungsausschuss gegen Gesetz zur Sicherungsverwahrung anrufen

(PM Nr. 290/12 vom 13. November 2012)

„Empfindliche Sicherheitslücke bei gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern“

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat im Rechtsausschuss des Bundesrats die Anrufung des Vermittlungsausschusses gegen das Bundesgesetz zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung beantragt. „Das Gesetz weist eine ganz erhebliche Schutzlücke auf“, so Merk. „Es sieht keine Möglichkeit vor, psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter, deren hochgradige Gefährlichkeit erst nach dem Strafurteil erkennbar wird, zum Schutz der Allgemeinheit nachträglich noch unterzubringen. Dies betrifft nicht viele, aber außerordentlich gefährliche Fälle. Wir können es nicht verantworten, in solchen Fällen Täter sehenden Auges zu entlassen, obwohl wir wissen, dass sie hochgradig gefährlich sind!“

Die in dem neuen Bundesgesetz ausgeweitete Möglichkeit, bereits bei der Verurteilung die Sicherungsverwahrung vorzubehalten, reicht laut Merk nicht aus. „Vorbehalten kann man eine Sicherungsverwahrung nur dann, wenn schon im Zeitpunkt des Urteils die anhaltende Gefährlichkeit erkennbar war“, so Merk, „Es wird aber immer Straftäter geben, bei denen das nicht der Fall ist.“ Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch das Bundesverfassungsgericht lassen die Möglichkeit, solche Straftäter auch nachträglich noch unterzubringen, offen, solange die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Merk: „Für die Sicherheit der Menschen müssen wir aber die Möglichkeiten, die uns das Bundesverfassungsgericht lässt, um potentielle Opfer zu schützen, nutzen. Alles andere wäre nicht zu verantworten!“

Betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung

(PM Nr. 286/12 vom 09. November 2012)

Justizministerin Merk enttäuscht über den Vorschlag der Bundesregierung zur medizinischen Behandlung nicht einwilligungsfähiger Betreuer: „Wer diesen Menschen helfen will, indem er sie in geschlossene Heime einweist, erweist ihnen einen Bärendienst!“

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk kritisiert die vom Bundeskabinett beschlossene Formulierungshilfe zur medizinischen Behandlung nicht einwilligungsfähiger Betreuer als nicht praxistgerecht und unzureichend: „Dass die Bundesregierung das Thema auf Drängen der Länder nunmehr aufgegriffen hat und zügig gesetzlich regeln will, ist zwar zu begrüßen“,

so Merk. „Allerdings hätte ich mir gewünscht, dass die Bundesregierung unseren Vorschlag aufgreift, es möglich zu machen, dass lebenswichtige ärztliche Behandlungen künftig auch außerhalb einer geschlossenen Unterbringung stattfinden können, wenn betreute Menschen ihre Behandlungsbedürftigkeit krankheitsbedingt nicht einsehen können.“

Nach dem Vorschlag der Bundesregierung sollen ärztliche Behandlungen gegen den Willen betreuter Menschen in allen Fällen nur in Verbindung mit der Unterbringung der Betroffenen in einer geschlossenen Einrichtung zulässig sein. Dies soll unabhängig von der Art der Erkrankung, dem Alter und dem Gesundheitszustand der Betreuten gelten. Erfasst werden somit auch diejenigen Fälle, in denen altersdemente bettlägerige Menschen überlebensnotwendige Behandlungen bei somatischen Erkrankungen ablehnen, z.B. Insulinspritzen oder Wundversorgungen. Zahlreiche Betreuungsgerichte erheben seit langem die Forderung, dass für diese in der Praxis häufigen Fälle eine Regelung getroffen wird, die eine Behandlung in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Pflegeeinrichtung erlaubt. Merk: „Die Ankündigung der Bundesregierung, durch den Entwurf würden die Belange der Betreuten gestärkt, vermag ich nicht nachzuvollziehen. Die Regelung bedeutet: Altersdemente gebrechliche Menschen müssen zur medizinischen Behandlung in geschlossene Anstalten eingewiesen werden! Das ist weder verhältnismäßig noch praktisch durchführbar. Den Betroffenen ist nicht dadurch gedient, dass sie zur medizinischen Behandlung aus ihrer gewohnten Umgebung gerissen und eingesperrt werden. Und in den geschlossenen Einrichtungen bestehen für derartige Fälle auch keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten.“

Personalia

Bayerischer Anwaltverband ehrt Strafverteidiger Heinrich Hannover mit dem Max-Friedlaender-Preis

In einem feierlichen Festakt in der Münchener Residenz überreichte der Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, RA Michael Dudek, dem Strafverteidiger Dr. Dr. hc. mult. Heinrich Hannover den Max-Friedlaender-Preis. Der Verband ehrte den 87-jährigen Juristen und Autor für „*sein vorbildliches Engagement als Anwalt für seine Mandanten, eine rechtsstaatliche Gesellschaft und den Frieden in Europa zwischen Ost und West*“ (Zitat: Urkundentext). Seine bewegende Dankesrede, die ihn als einen der wichtigsten Zeitzeugen und Akteure im Ringen um objektive Rechtsanwendung der sog. „Bonner Republik“ auswies, wurde von den anwesenden Gästen aus Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft mit stehenden Ovationen bedacht.



v.l.n.r.: Preisträger Strafverteidiger Dr. Heinrich Hannover, Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, BAV Präsident RA Michael Dudek Foto: © Sabine Gassner, München

Lange Zeit hatte sich der bekennende Pazifist, der seinen Mandanten, unabhängig von ihrer Gesinnung, zu ihrem Recht verhelfen wollte, Beschimpfungen, Drohungen und Ehrengerichtsverfahren ausgesetzt ge-

sehen. Er vertrat Kommunisten, Kriegsdienstverweigerer und Friedensaktivisten. Zu seinen Mandanten zählten auch die Terroristinnen Astrid Proll und Ulrike Meinhof, was ihm den Ruf als „Linker“ und „Terroristenanwalt“ einbrachte. Meinhof verteidigte er ausschließlich gegen die unmenschlichen Haftbedingungen. Die Verteidigung in den sog. Stammheimer Verfahren lehnte er ab. In Ihrem Grußwort würdigte die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger Hannovers Verdienste um die Rechtsstaatlichkeit.

Als Ausgleich zu den Anforderungen in seinem Beruf begann er seinen Kindern selbst erfundene Geschichten zu erzählen, die er zu Papier brachte und später auf Anregung eines Literaturagenten-Ehepaars veröffentlichte. Heute ist er erfolgreicher Autor, schreibt neben Sachbüchern Kinderbücher und Aufsätze für Zeitschriften.

Inhaftierte iranische Anwältin erhält Sacharow-Preis 2012

Die iranische Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh erhält gemeinsam mit dem Filmemacher Jafar Panahi den diesjährigen Sacharow Preis für geistige Freiheit des Europäischen Parlaments.

Insgesamt 10 Einzelpersonen und Gruppen wurden von den Fraktionen im Europaparlament vorgeschlagen, drei Finalisten wurden dann am 9. Oktober bestimmt. Neben den beiden iranischen Aktivisten waren Ales Bialiatski und die russische Punk-Rockgruppe Pussy Riot nominiert. Am 26. Oktober wählten die Vorsitzenden der Fraktionen einstimmig die diesjährigen Preisträger.

Der Übergabe des mit 50.000 Euro dotierten Preises und der feierlichen Zeremonie am 12. Dezember in Straßburg werden die beiden Preisträger laut Amnesty International wohl fern bleiben müssen. Sie wurden beide aufgrund ihrer Aktivitäten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.

Nasrin Sotoudeh setzte sich in Iran als Anwältin für Menschenrechte ein. Sie vertrat Aktivisten der Opposition, die während des Streits um die Präsidentschaftswahlen im Juni 2009 inhaftiert wurden sowie zum Tode verurteilte Jugendliche, Frauen und politische Häftlinge. Anschuldigungen, Propaganda zu verbreiten und die Staatssicherheit zu gefährden, führten 2010 zu ihrer Verhaftung und Internierung in Einzelhaft. Seit ihrer Verurteilung im Januar 2011 ist die Anwältin im Evin-Gefängnis in Teheran inhaftiert. Immer wieder tritt sie in den Hungerstreik um ihre beiden Kinder sehen zu dürfen oder gegen die Repressalien zu protestieren, denen ihre Familie ausgesetzt ist.

Jafar Panahi wurde für sein regimekritisches Filmschaffen ausgezeichnet, in dessen Zentrum er die Not der iranischen Bevölkerung gerückt hatte.

Der Sacharow - Menschenrechtspreis wurde nach dem russischen Physiker und Dissidenten Andrej Sacharow benannt und wird seit 1988 jährlich vom Europäischen Parlament an Aktivisten und Organisationen verliehen, die sich im Kampf für Menschenrechte und Demokratie herausragend engagieren. Im Jahr 2011 ging der Preis an Aktivisten des Arabischen Frühlings.

(Quellen: Amnesty International, Homepage Europäisches Parlament)

Interessantes

Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“

Am Deutschen Institut für Menschenrechte ist das Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ gestartet. Ziel ist es, die Beratungs- und

Handlungskompetenz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hinsichtlich des praktischen Menschenrechtsschutzes zu stärken sowie zum Diversity-Kompetenzaufbau in der Anwaltschaft beizutragen. In dem Projekt, das an den Erfahrungen und Empfehlungen aus dem Projekt „Diskriminierungsschutz: Handlungskompetenz für Verbände“ anknüpft, werden Fortbildungs- und Informationsangebote für die Anwaltschaft entwickelt. Der Fokus liegt auf einem menschenrechtsbasierten Diskriminierungsschutz: Anwältinnen und Anwälte sollen wissen, wie die Menschenrechte in nationalen und internationalen Gerichts- und Beschwerdeverfahren zum Schutz vor Diskriminierung Anwendung finden.

Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt und wird im Rahmen des XENOS-Programms „Integration und Vielfalt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Weitere Infos: Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26/27, 10969 Berlin, Tel: 0 30 / 25 93 59-40, Fax: 0 30 / 25 93 59-59
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Kölner Kanzlei für Kunstrecht gewinnt 6. Soldan Kanzlei-Gründerpreis

Dr. Mahmoudi & Partner beeindruckt Jury durch zielführendes Marketing

Der erste Preis des Soldan Kanzlei-Gründerpreises 2012 ist an die Kölner Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mahmoudi & Partner gegangen. Im Januar 2008 haben die beiden Schwestern Yasmin und Dr. Nathalie Mahmoudi ihre auf Kunstrecht spezialisierte Kanzlei gegründet. Der Kanzlei-Gründerpreis wurde von der Hans Soldan GmbH zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in diesem Jahr bereits zum sechsten Mal ausgelobt. Ausgezeichnet wurden die Preisträger im Rahmen des Existenzgründerforums des Forums Junge Anwaltschaft am 26./27. Oktober 2012 in Würzburg. Der zweite Preis ging an die Kölner Sozietät Kinast & Partner. Den dritten Platz belegte die Kanzlei InDe Rechtsanwälte aus Berlin.

Über die Gewinner des 6. Soldan Kanzlei-Gründerpreises, Yasmin und Dr. Nathalie Mahmoudi, sagte Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement und Vorsitzender der Jury, in seiner Laudatio: „Unsere Preisträgerinnen haben die Jury unter anderem damit beeindruckt, dass sie mit ihrem Rechtsdienstleistungsangebot Kunstrecht nicht nur eine interessante Nische besetzt haben, sondern ihnen auch ein zielführendes Marketing besonders gut gelungen ist: Die Gewinnerinnen sind in einer Szene mit hohem Multiplikatorenpotenzial, die stark von Persönlichkeiten und persönlichen Kontakten lebt, exzellent vernetzt. Sie sind auf Kunstmessen, Vernissagen und in Museen aktiv, publizieren zielgruppengerecht, betreiben gezieltes regionales Kultursponsoring und verknüpfen soziales Engagement mit strategischem Marketing, indem sie junge Künstler zu günstigen Konditionen beraten.“

Der zweite Preis ging an die 2010 gegründete Sozietät Kinast & Partner aus Köln, die sich als Kanzlei für Datenschutz versteht. Der Kern des Dienstleistungsangebots ist die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter für Unternehmen und die Planung, Implementierung und Kontrolle umfassender Datenschutzkonzepte. „Kinast & Partner hat mit ihrem weit über das eigentliche Datenschutzrecht hinausreichendem Dienstleistungsangebot erfolgreich ein Tätigkeitsfeld erschlossen, das in Vergangenheit häufig von anderen Berufen besetzt worden ist“, lobt Institutsdirektor Dr. Kilian das Konzept.

Beim Drittplatzierten, "InDE Rechtsanwälte", handelt es sich um eine deutsch-indische Anwaltskanzlei, die sich auf gewerblichen Rechtsschutz

in Indien spezialisiert hat. Die Kanzlei ist gemeinsam mit indischen Kooperationspartnern für Unternehmen bei der Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie tätig. „Die Kanzlei bietet dank exzellenter Vernetzung eine Rechtsdienstleistung an, die viele große Kanzleien gerne anbieten würden - was ihnen aber aufgrund der schwierigen Zugangs zum indischen Rechtsdienstleistungsmarkt nicht möglich ist. Nicht zuletzt deshalb ist ein Standbein der Kanzlei auch die Beratung anderer Kanzleien auf diesem Spezialgebiet“, erklärt Dr. Matthias Kilian.

(Quelle: Soldan Institut für Anwaltmanagement e. V., PM vom 05.11.12)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Institut für Anwaltsrecht an der Ludwig Maximilians Universität München

20 |

in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie und der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

Vortrags- und Diskussionsreihe Aktuelle Probleme des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts in der Anwaltspraxis - XXXI

Jeweils dienstags, 19:00 s.t.

in der Bibliothek des Instituts für Rechtsphilosophie
Ludwigstr. 29/1. Stock, U-Bahnhof Universität (U3/U6)

Leitung und Koreferate:

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann

11.12.2012

Referent: RA Marco Noli, Fachanwalt für Strafrecht, München
„Transparenz und Kontrolle der Polizei – vom Umgang der Justiz mit polizeilichem Fehlverhalten und polizeilichen Zeugen“

15.01.2013

Referent: Professor Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann, München
„Die Entscheidung des BVerfG zum Deal in Strafsachen“

05.02.2013

Referent: RA Hartmut Wächtler, Fachanwalt für Strafrecht, München
„Europäische Beweisordnung versus Zugang zum RA – neueste Informationen zum Kuhhandel in Europa“

Bei allen Veranstaltungen besteht im Anschluss Gelegenheit zur Diskussion. Gemäß § 15 Fachanwaltsordnung gelten alle Veranstaltungen als Weiterbildung. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Amerika Haus München

„Voices from Death Row“

Photografien und Zeichnungen über die Todesstrafe und das Leben der Insassen in einer Todeszelle.

Die Ausstellung im Amerika Haus zeigt Arbeiten der amerikanischen Fotografen John Holbrook und Ken Light sowie Zeichnungen texanischer Todestraktinsassen. Sie laden dazu ein, das Thema Todesstrafe aus Sicht der Verurteilten zu betrachten. Dabei gelingt der Ausstellung eine schwierige Gratwanderung, denn die Verbrechen werden nicht beschönigt.

Ort: Amerika Haus München, Karolinenplatz 3, 80333 München, 2. OG

Ausstellungsdauer: 26.11.2012 - 31.12.2012

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 10-17 Uhr,

Mittwoch 10-20 Uhr, 2. OG, Eintritt frei

www.amerikahaus.de



Recht auf Dolmetschen und Übersetzungen in Gerichtsverfahren

Wann und wie wird die Richtlinie der EU in Deutschland umgesetzt?

08.02.2013 - 10.02.2013 Bad Boll

Verdächtige und Beschuldigte haben seit Oktober 2010 in der Europäischen Union das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren. Diese Richtlinie soll bis 27. Oktober 2013 in Deutschland in nationales Recht umgesetzt sein. Wie kann das gelingen - im Bund und in den Ländern? Und: Wie steht es um die Rechte der Opfer?

Referentinnen / Referenten:

Prof. Dr. Christiane Driesen - Europäischer Verband der Gerichtsdolmetscher und Übersetzer (EULITA)

Dr. Cliff Gatzweiler - Rechtsanwalt, Aachen

Wolfgang Lämmer - Bund Deutscher Rechtspfleger

Dr. Katja Rodi, Deutscher Juristinnenbund

Martin Wenning - Morgenthaler, Neue Richtervereinigung

Ünal Yalcin - Arbeitsgericht Stuttgart

Zielgruppen: Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Fachleute aus Ministerien, Rechtspflege, Polizei, Vollzug sowie andere rechts- und sozialpolitisch interessierte Bürgerinnen und Bürger

Kooperationspartner: Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR), Deutscher Juristinnenbund (djb), Neue Richterliche Vereinigung (NRV), Deutscher Richterbund (DRB), Deutscher Anwaltverein (DRV), Europäischer Verband der Gerichtsdolmetscher und Übersetzer (EULITA)

Leitung: Kathinka Kaden

Sekretariat: Gabriele Barnhill, Telefon: 07164 - 79-233

E-Mail: gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de

Detailprogramm und weitere Informationen:

<http://www.ev-akademie-boll.de/tagungen/details/521613.pdf>



Crashkurs Europarecht

des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 07./08. März 2013 einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2012/II: **Dezember 2012 bis Februar 2013**

Dezember

■ RA Prof. Dr. Jochen Schneider	
03.12. EuGH zu Gebrauchtssoftware-Handel – Wirkungen f. Vertragsgestaltung u. AGB-Auslegung	3
Wiederholung:	
■ Ri AG Thomas Holbeck	
04.12. Arbeitsrecht aktuell	10
■ Dr. Heinrich Merl, VRiOLG a.D.	
06.12. Baurecht aktuell	7
■ RA Horst Müller	
07.12. Die Beschlusskompetenzen der Wohnungseigentümer und prozessrechtl. Fragen...	7
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
11.12. Gebührenmanagement im Familienrecht	2
Ausgebucht (Wiederholungstermine siehe Seite 5):	
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
12.12. Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung	5
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
13.12. Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen	4
■ Prof. Dr. Friedemann Stornel, VRiLG a.D.	
14.12. Aktuelle Probleme aus der Mietrechtsprechung...	8

Januar

Neuer Termin:	
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
18.01. Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung	5
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
25.01. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung	5
■ Dr. Peter Gerhardt	
31.01. Neue Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht	2

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	3
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	3
Bank- und Kapitalmarktrecht	4
Insolvenzrecht / Vollstreckung	5
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	7
Zivil-/Zivilprozessrecht	9
Arbeitsrecht	10
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	11
Anmeldeformular	12

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 11



Familie und Vermögen

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Gebührenmanagement im Familienrecht

FamFG – FamGKG – RVG: Erfahrungen – Entwicklungen – Entscheidungen

Wiederholung: 11.12.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! *Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts den Gebührenanfall zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld!*

- FamFG und FamGKG: Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten** (inkl. umfangreiche Checkliste)
- Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen**
 - Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahmearbeitung des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung
 - BGH: Terminsgebühr auch bei lediglich fakultativem Termin
- Problemkreis Geschäftsgebühr**
 - Gesetzliche Neuregelungen §§ 15 a, 55 Abs. 5 RVG der Anrechnung und die Folgen für die Praxis
 - Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
 - Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung

4. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung - Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

- Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
- Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
- Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe- Mandat?!

5. Konkrete Formulierungsvorschläge

6. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe

- Voraussetzungen und Folgen
- Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
- Ausblicke auf die Gesetzesänderungen

7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten - Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar für Familienrechtler (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Neue Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

31.01.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Abänderungsverfahren

2. Unterhaltsrechtliches Einkommen

3. Ehegattenunterhalt

4. Ansprüche nach § 1615 I

5. Neue Selbstbehaltsätze

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 12

Unternehmensrechtliche Beratung

Intensiv-Seminar

RA FAStr FAStrafr Dr. Rainer Spatscheck, (RAe Streck Mack Schwedhelm, München)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

Wiederholung: 06.02.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAGes, FASteuer oder FAStraf

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft 2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage 3. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung 4. Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB 5. Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH | <ol style="list-style-type: none"> 6. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung 7. Strafbarkeit wegen Untreue 8. Haftungsfall: Insolvenzverschleppung und wie man ihr entgeht 9. Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und „Kick-Backs“ 10. Krisenmanagement, Haftungsvorbeugung und Remediation 11. Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement? |
|---|---|

RA Dr. Rainer Spatscheck

– Fachanwalt für Steuerrecht und
 Fachanwalt für Strafrecht
 – Münchener Partner der Sozietät
 Streck Mack Schwedhelm.
 Der Seminarreferent ist durch
 Veröffentlichungen und Vorträge
 auf dem Gebiet des Steuer- und
 Wirtschaftsstrafrechts, Steuer-
 verfahrensrechts und des – vor allem
 steuerlichen – Haftungsrechts
 bekannt, wo er auch in der Pra-
 xis fast ausschließlich tätig ist.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90),

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

EuGH zu Gebrauchtssoftware-Handel – Wirkungen für Vertragsgestaltung und AGB-Auslegung

03.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAGewRS wahlweise FA IT Recht

Der EuGH (v. 3.7.2012 – C-128/11 – Oracle vs. UseSoft) hat die Streitfrage entschieden, dass „Erschöpfung“ auch bei Download von Software eintritt. Diese „revolutionäre“ Weichenstellung mit „wirtschaftlicher“ Sichtweise des EuGH zeitigt Konsequenzen für Beurteilung der AGB und Neugestaltung von Verträgen. Zwar bleibt noch die Entscheidung des BGH abzuwarten. Jedoch lassen sich die Wirkungen anhand der zahlreichen Reaktionen in der Literatur bereits ermitteln.

Wesentliche Themen und Schwerpunkte der Wirkung der EuGH-Entscheidung:

1. Software als „Gesamtgegenstand“ aus Erwerb i.V.m. Aktualisierung/Nacherfüllung (Pflege), Gegenstand der Lizenz im Rahmen der Entscheidung (Client/Server)
2. Verkauf - Voraussetzung für die Erschöpfung, Abgrenzung gegen Miete
3. Vertriebs- und Vergütungs-Modelle, unterschiedliche Wirkung der EuGH-E., etwa für Volumenlizenzen, „Nutzungsrechte“, User-basierte Vergütung

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

– Herausgeber ITRB
 – Mitglied der Schriftleitung CR
 – Autor Handbuch des EDV-Rechts
 – Mit-Herausgeber ZD
 – Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Forts. Schneider, EuGH zu Gebrauchtssoftwarehandel...

- | | |
|---|--|
| <p>4. Typische Klauseln in AGB, z.B. Weitergabeverbote, evtl. Zustimmungserfordernisse, Aufspaltungsverbote, Löschungspflicht bei Weitergabe</p> <p>5. Freischaltungserfordernis, Sperren, Verfalldaten u.ä. (faktische Hindernisse);</p> | <p>6. Neues zu Trennung Erwerb/Pflege, Vergütungspflicht der „Pflege“ während der Verjährungsfrist für Mängel</p> <p>7. Neues zu Sacheigenschaft von und Eigentum an Software, Ausblick auf ASP, Cloud und Leasing</p> |
|---|--|

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

→ siehe vorherige Seite

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

13.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle und aktuellste Entscheidungen sowie Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Parteifähigkeit, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteienanhörung sowie Beweiswürdigung.

Jedenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbeurteilung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe.

1. Zuständigkeit
2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung

3. Aussetzung der einzelnen Klageverfahren
4. Antragstellung
5. Gliederung
6. Sonstiges
7. Vortragspflichten
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten
11. Berufungsverfahren
12. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Die Teilnehmer erhalten ein tagesaktuelles Skript mit einer Übersicht der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am LG München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, u.a. Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagensachen oder NJW 2012, 1249 Frei oder streng - Erhebung und Verwertung von Parteiangaben

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Wiederholung: 25.01.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen aus dem vergangenen Jahr seit der letzten Veranstaltung unserer Seminare zur Rückabwicklung von Finanzanlagen, neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskandiaten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften am grauen Kapitalmarkt; hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

1. Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft und deren Gegenansprüche
2. Innenverhältnis der Gesellschaft
3. Pflichten bei der allgemeinen Anlageberatung
4. Grundsätze der Prospekthaftung
5. Haftung nach dem WpHG
6. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur etc.
7. Hintermannhaftung
8. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
9. Haftung Aufsichtsrat
10. Deliktische Haftung
11. Verschulden
12. Mitverschulden
13. Kausalität
14. Schaden und Schadenshöhe
15. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, u.a. Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagensachen oder NJW 2012, 1249 Frei oder streng - Erhebung und Verwertung von Parteiangaben

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung: Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung

Intensivseminar für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen

Neue Termine: 18.01.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

07.02.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Zum 01.01.2013 tritt das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft und bringt neue Zugriffsmöglichkeiten und Varianten im Vollstreckungsrecht: Zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Ebenso sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden.

Es ist zwingend nötig, früh genug Vorbereitungen zu treffen: Neue Anträge zu formulieren und die technischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen!

1. **NEU:** Gesetzesänderung: Gesetz zur Sachaufklärung
2. **NEU:** Vermögensauskunft: Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner
 - Gesetzliche Vorgaben und Regelungen - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
 - Verpflichtung zur Abgabe ohne vorübergehenden Vollstreckungsversuch
 - (nurmehr) 2-Jährige Frist zur erneuten Abgabe und Haft

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Forts. Scheungrab: Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung**3. NEU: Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher:**

- Auskunftrechte des GV
- Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners
- Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder

4. NEU: Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers

Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan

5. Neukonzeption des Schuldnerverzeichnis

Elektronische Führung - zentrale Verwaltung - Einsicht über das Internet - Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer

6. NEU: Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher**7. NEU: Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**

Technische und juristische Voraussetzungen

8. NEUE Rechtsprechung:**Mobiliarvollstreckung - EV-Verfahren**

- Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung

- Taktisch kluge und richtige Antragstellung: Beschleunigung durch den Gläubiger
- Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV
- Sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung
- Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses
- Nachbesserung & Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist
- Fragerecht des Gläubigers - Formulierung des eigenen Fragenkatalogs

9. Aktuelle – gläubigerfreundliche - BGH-Rechtsprechung**10. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten – Diskussion**

Alle Gliederungspunkte werden speziell unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die tägliche Praxis behandelt. Neue Anträge, geänderte Abläufe, neue Anpruchsgrundlagen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

→ siehe vorherige Seite

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 1 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 11.

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork, Universität Hamburg

Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der neuesten BGH-Rechtsprechung

22.02.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

1. Anfechtung gegenüber Geschäftspartnern**2. Anfechtung gegenüber institutionellen Gläubigern (Fiskus, Sozialversicherungsträger)****3. Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit von Kreditsicherheiten****4. Treuhandverhältnisse in der Insolvenz****5. Ansprüche gegen Gesellschafter****6. Ansprüche gegen Geschäftsführer**

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork

- Professor an der Universität Hamburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Zivilprozessrecht
- Autor von „Einführung in das Insolvenzrecht“ (6. Auflage 2012); „Handbuch des Insolvenzanfechtungsrechts“ (1. Auflage 2011); „Sanierungsrecht in Deutschland und England“ (1. Auflage 2011)
- Mitautor von „InsO - Kommentar zur Insolvenzordnung“ (1. Auflage, 2012); „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“ (12. Auflage, 2012); „European Insolvency Law“ (1. Auflage, 2012); „Die Rechtsstellung des Insolvency Practitioner“ (1. Auflage 2011); „Fachanwaltshandbuch Insolvenzrecht“ (1. Auflage, 2011);
- Zahlreiche Artikel in Fachzeitschriften und Herausgeberschaft diverser Schriftenreihen, Fachzeitschriften und Textausgaben

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 12

Immobilien

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2012

06.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

Gegenstand des Seminars ist die obergerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2012. Besprochen und diskutiert werden die für die anwaltliche Praxis wichtigsten aktuellen baurechtlichen Urteile des BGH sowie der OLG.

Insbesondere Entscheidungen zu:

1. Vergütungsfragen
2. Gewährleistungsrecht einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung von Baubeteiligten und der damit verbundenen Ausgleichsansprüche

3. Sicherheitsleistung, insbesondere Gewährleistungsbürgschaft
4. Bauverzug, Vertragsstrafe
5. Kooperationspflichten
6. Abnahme- und Verjährungsfragen
7. Vortrags- und Beweisfragen im Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl „Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/Merl/Oelmaier „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

RA Horst Müller (Müller Hillmayer, München)

Die Beschlusskompetenzen der Wohnungseigentümer und prozessrechtliche Fragen im Überblick –

5 Jahre seit der WEG-Novelle

07.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

I. Ausgewählte Fragen des materiellen Rechts

1. Vereinbarte Öffnungsklauseln in der GO
2. Rechtsprechungsanalyse zur gesetzlichen „Öffnungsklausel“ gem. § 10 Abs. 2 S. 3 WEG (25 %-Grenze bei Einzel- oder Gesamtkosten?)
3. Änderung der Kostenverteilung gem. § 16 Abs. 3 WEG (Grenze: Willkürverbot)
4. Abweichende Kostenverteilung gem. § 16 Abs. 4 WEG (Zustimmung Abwesender außerhalb der Eigentümerversammlung – vorher / nachher?)
5. Modernisierungsmaßnahmen gem. § 22 Abs. 2 WEG (Zustimmung Abwesender außerhalb der Eigentümerversammlung – vorher / nachher?)
6. Die Kostentragung bei Mehrfachparkern – eine Folge der rechtlichen Konzeption

II. Ausgewählte Fragen des Prozessrechts

1. Die Beschlussanfechtungsklage
2. Die Rechtsprechung zur Rückwirkungsfiction des § 167 ZPO
3. Grenzen der Übernahme des Mandats für die Beklagten
4. Beklagter als Streithelfer der Klagepartei?
5. Die Grenzen der Präklusion weiterer Anfechtungsbegründung

III. Ein Überblick über die Rechtsprechung zum Streitwert

- Kritik und Einfluss der anwaltlichen Prozessvertretung auf die Streitwertbildung

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Stand der Mietrechtsreform 2012

14.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Während die Mietrechtsreform ins Stocken geraten zu sein scheint, entwickelt sich das Mietrecht durch die Rechtsprechung insbesondere der Mietesenate des BGH rasant weiter, zumal die Gerichte der unteren Instanzen für „Nachschub“ an neuen Problemen sorgen. Die folgende Themenübersicht greift die für die Praxis wichtigen Fragen auf, die während des Seminars erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss

Wer ist Mieter bei unternehmensbezogenen Mietverträgen? – Mischmietverhältnis bei Anmietung von Wohnraum und Garage? – Schriftform bei Übernahme eines langfristigen Mietvertrages? – Anspruch einer Wohngemeinschaft gegenüber dem Vermieter auf Zustimmung zu einem Mieterwechsel?

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Klage auf zukünftige Leistung von Miete – Zahlungsverzug und EG-Recht – Wie ist die ortsübliche Miete zu ermitteln? – Blockiert eine Mietermodernisierung die künftige Modernisierung des Vermieters? – Zugriff des Veräußerers auf die Kaution noch nach Eigentumsübertragung? – Haftung des Erwerbers für Rückzahlung bei Insolvenz des Vorvermieters? – An wen ist die Kaution bei Personenmehrheit auf Mieterseite zurückzuzahlen? – Kündigung wegen Nichtleistung der Kaution auch bei Wohnraummiete?

3. Betriebskosten

Bildung von Wirtschaftseinheiten in der Betriebskostenabrechnung? – Betriebskostennachforderungen in der Mieterinsolvenz und im Urkundsverfahren – Heizkostenabrechnung nur nach dem Leistungsprinzip? – Anpassung der Vorauszahlungen erst bei inhaltlich richtiger Abrechnung? – Sind Anmietkosten Betriebskosten? – Darlegungslast bei Rüge mangelnder Wirtschaftlichkeit

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Parabolantenne: Erlaubniswiderruf bei Fortschritt der Kommunikationstechnik (Internet)? – Nebenflächen: Nutzung und Widerruf – Recht des Mieters zur Wohnungsmodernisierung? – Ist die Umwandlung einer GbR in eine GmbH eine erlaubnispflichtige Drittüberlassung? – Konflikt zwischen WEG-Hausordnung und mietvertraglicher Nutzung – Bau- und Verkehrslärm: Mangel oder sozialtypisch? – Mängelhaftigkeit schon bei Verstoß gegen technische Normen – Gelockerte Anforderungen an die Substantiierungspflicht bei Mängeln – Verdrängen Beschaffenheitsvereinbarungen die Gewährleistungsregeln?

5. Schönheitsreparaturen

Welche Farbwahlklauseln sind noch zulässig? – Übergabefähiger Zustand bei bunten Wänden? – Neues zu Fristenplänen – Wann verjähren Ansprüche des Mieters auf Rückforderung von Zahlungen aufgrund unwirksamer Renovierungsklauseln?

6. Kündigung

Teilkündigung des Erstehers von Teilflächen eines Mietobjekts – Kann eine Kündigung zurück genommen werden? – Kündigung des Wohnraumvermieters wegen „artverwandten Interesses“ eines Dritten? – Neues zur Eigenbedarfskündigung – Ersatz von Anwaltskosten wegen Ausspruchs oder zur Abwehr einer Kündigung – Nutzungsentschädigung auch bei Gewährung einer Räumungsfrist? – Rückbaupflicht des Mieters trotz Zustimmung des Vermieters zu baulichen Veränderungen?

7. Mietrechtsreform

Aktueller Gesetzgebungs- und Meinungsstand zu energetischer Modernisierung, Schutz gegen Mietschulden und Beschleunigung des Räumungsverfahrens.

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff
Arnulfstraße 4,
80335 München

→ direkt gegenüber:
der Hauptbahnhof

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 12

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Vergaberecht aktuell15.03.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau oder FAVerw

In einer Kombination von Vortrag und Workshop wird den Teilnehmern die aktuelle Entwicklung im Vergaberecht erläutert und von ihnen anhand praktischer Fälle direkt umgesetzt.

1. Regelungen zur zwingenden Berücksichtigung von Energie-Effizienz in VgV und SektVO
2. VSVgV regelt Vergaben im Bereich Sicherheit und Verteidigung für alle Auftraggeber
3. Inhaltliche und formale Änderungen des 2. Abschnitts der VOB/A 2012, neuer 3. Abschnitt der VOB/A 2012
4. Änderungen im Umgang mit Nebenangeboten durch VOB/A und Rechtsprechung

5. Änderung der Rechtsprechung zu Schadensersatzansprüchen von Bieterern
6. Anforderung an Gesamtvergabe in der Rechtsprechung
7. Neue Handlungsmöglichkeiten bei der Beschaffungsentscheidung
8. Vorschläge der EU zu Dienstleistungskonzessionen und zu Vergaberichtlinien
9. Grenzen und Möglichkeiten der Nachforderung von Nachweisen
10. Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten

Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forumvergabe e.V.
- bis 2009 als Syndikus-Anwalt für die Deutsche Bahn AG tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der geplanten Gruppenarbeiten begrenzt!

Zivil- / Zivilprozessrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

08.03.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss und die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)
4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise

5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse
6. Berufungserwidern
7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten
8. Kriterien der Revisionszulassung
9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile
10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Arbeitsrecht

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholung: 04.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Ihnen diese Arbeit abzunehmen und

Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), RA, FA ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Die Gestaltung und Beratung von Arbeitsverträgen

Wiederholung: 19.02.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Das Seminar schildert die neueste höchstgerichtliche Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle von Anstellungsverträgen und gibt wichtige Hinweise für die Praxis.

1. **Anwaltliche Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen**
2. **Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen**
3. **Die Gestaltung praktisch wichtiger Vertragsklauseln unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, wie z.B.**
 - Gestaltung von Vergütungsabreden: Freiwilligkeitsvorbehalt, Widerrufsvorbehalt, Stichtagsklauseln, Zielvereinbarung vs. Zielvorgabe, Boni, Sonderzahlungen, Aktienoptionen etc.
 - Vertragsklauseln zu Überstundenabgeltung, Firmenwagen, Urlaub, Versetzung, Ausschlussfristen, Wettbewerbsverbot etc.
 - Besonderheiten beim Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell)

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universitäten Bonn und Heidelberg
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, u.a. Lembke, Arbeitsvertrag für Führungskräfte, 5. Aufl. 2012, Thüsing/Laux/Lembke, KSchG, 2. Aufl. 2011, Autor im HWK, Arbeitsrecht Kommentar, 5. Aufl. 2012 und in Thüsing/Braun, Tarifrecht, 2011.
- ständiger Mitarbeiter beim Betriebs-Berater und beim juris PraxisReport-Arbeitsrecht, Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)
- Referententätigkeit auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 12

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV XII/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 11) an für folgende/s Seminar/e:

Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht	[2]	11.12.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Gerhardt, Neue Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht	[2]	31.01.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Spatscheck, Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher...	[3]	06.02.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schneider, EuGH zu Gebrauchtssoftware-Handel	[3]	03.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung v. Finanzanlagen	[4]	13.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle...	[5]	25.01.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Mobiliarvollstreckung: Revolution durch....	[5]	18.01.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Mobiliarvollstreckung: Revolution durch....	[5]	07.02.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Bork, Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der...	[6]	22.02.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell	[7]	06.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, Die Beschlusskompetenzen der Wohnungseigentümer...	[7]	07.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Probleme aus d. Rechtsprechung z. Mietrecht	[8]	14.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
von Wietersheim, Vergaberecht aktuell	[9]	15.03.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	[9]	08.03.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[10]	04.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lembke, Die Gestaltung und Beratung von Arbeitsverträgen	[10]	19.02.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift _____



Stehendes Christkind
Holzskulptur mit beweglichen Armen, ursprünglich Spanien, um 1600
Farbige Fassung und textile Bekleidung
© Bayerisches Nationalmuseum München



Verkündigungengel aus der Rundkrippe
Neapel, 2. Hälfte 18. Jahrhundert, Kopf aus Terrakotta; Gliedmaßen aus Holz; textile Bekleidung
© Bayerisches Nationalmuseum München



Heilige Familie; Italien, um 1730/40
Terrakotta, farbig gefalzt
© Bayerisches Nationalmuseum München

das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“).

Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), **Prof. Dr. Martin Selmayr** (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding), **Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann** (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.), **Dr. Yves Bock, LL.M. eur.** (General Counsel – Division Power Transmission, Siemens AG), **ORRin Sabine Ahlers** (Hochschullehrerin an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof; Abteilungsleiterin für Sicherheit und Verbraucherschutz beim Landratsamt Aichach-Friedberg) und **RR Florian Vogel** (Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare an der Regierung von Niederbayern). *Fots. S. 22*
Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,- bzw. € 300 („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 11.02.2013 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

22 |



Einladung zur Teilnahme an der Fußball-Europameisterschaft der Rechtsanwälte

Vincent Pinatel, Gründer von Eurolawyers lädt zum 5. EUROLAWYERS Turnier im Juni 2013, das in Italien ausgetragen werden wird. Eine Premiere, da die bisherigen gemeinsamen Wettkämpfe noch nie in dem Land bestritten wurden, in dem König Fußball regiert.

Südlich von Neapel, in der an den Ufern des Mittelmeeres gelegenen Stadt Capaccio-Paestum (Cilento Nationalpark), werden sich die Teilnehmer vom 4. bis zum 9. Juni 2013 einfinden. Der Standort ist besonders attraktiv, die Hotels sind angenehm und die Sportstrukturen von sehr guter Qualität.

Kollege **Riccardo Ruocco** von der Anwaltskammer **Vailo della Lucania** hat sämtliche Gerichts-, Verwaltungs- und Sportbehörden mobilisiert, um dieses europäische Turnier zu einer gelungenen Veranstaltung zu machen.

Zum ersten Mal in der Geschichte von EUROLAWYERS werden zwei Turniere stattfinden:

Classic: Ohne Altersbeschränkung

Master: Für Anwälte über 35

Das voraussichtliche Programm (Änderungen vorbehalten):

Dienstagabend, 4. Juni und Mittwochmorgen, 5. Juni:

Empfang der Delegationen

Mittwoch, 5. Juni:

11.00 Uhr — Vorstellung der Mannschaften

11.30 Uhr — Auslosung

15.30 Uhr — Spielbeginn Tag 1

Donnerstag, 6. Juni:

Spiele Tag 2

Freitag, 7. Juni:

Spiele Tag 3 und Galaabend

Samstag, 8. Juni:

Spiele Tag 4

Sonntag, 9. Juni:

Spiele Tag 5 (Endspiele)

Preisverleihung auf dem Spielfeld und

Abfahrt der Teilnehmer.

Informationen zu den Teilnahmebedingungen, Preise sowie die Turnierregeln liegen im ASC zur Einsicht aus. Besuchen Sie auch die Homepage unter www.euro-lawyersfootballcup.com.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Veranstaltungshinweis

Vernehmungstaktik im Verkehrsivil- und -strafprozess

Samstag, 8. Dezember 2012, 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Holiday Inn Munich City Centre

<https://www.anwaltakademie.de/product/16381>

Prozessuale Anforderungen an den Nachweis von Verkehrsverstößen

Vorabveröffentlichung des Beitrags aus zfs Heft 12, Seite 664 ff.

Wegen der hohen Aktualität sowie der Praxisrelevanz für Ihre Mandatsbearbeitung, hat der AnwaltVerlag den Beitrag von Herrn Jürgen Cierniak, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe schon jetzt zur Verfügung gestellt .

Sie finden ihn unter <http://www.anwaltverlag.de/zfs-beitrag>. Dem Beitrag liegt ein geringfügig erweiterter Vortrag bei den Homburger Tagen 2012 zugrunde.

Anscheinsbeweis bei schuldhafter Vorfahrtsverletzung

Das Landgericht Essen kommt in seinem Urteil vom 09.10.2012 – 15 S 190/12 – zu dem Ergebnis, dass dann, wenn sich ein Unfall in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Ausfahren aus einer nicht vorfahrtsberechtigten Straße ereignet, die Vorfahrtsverletzung bewiesen ist, wenn der Wartepflichtige den Anschein schuldhafter Vorfahrtsverletzung nicht entkräften kann. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Unfall auf der Kreuzung ereignet, denn die Vorfahrtsverletzung des Linkseinbiegers wird regelmäßig noch dann festgestellt, wenn dieser nach dem Einbiegen in die vorfahrtsberechtigte Straße noch nicht die dort übliche Geschwindigkeit erreicht hat und dann hinter der Kreuzung auf der vorfahrtsberechtigten Straße ein anderes Fahrzeug auf sein Fahrzeug auffährt. Der gegen einen rechtsabbiegenden Vorfahrtspflichtigen sprechende Anschein des Unfallverschuldens konnte auch nicht dadurch entkräftet werden, dass sich der Unfall auf der rechten Fahrbahn ereignet hat, denn es war für den Vorfahrtspflichtigen erkennbar, dass parkende Fahrzeuge das sich nähernde Fahrzeug zum Ausbiegen veranlassen können.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_14_p3.pdf



Straßenbild mit Kirchenportal; Figuren von verschiedenen Meistern
Neapel, 2. Hälfte 18. Jahrhundert, Köpfe aus Terrakotta, farbig gefaßt; Gliedmaßen aus Holz; textile Bekleidung
© Bayerisches Nationalmuseum München



Straßenbild mit Kirchenportal; Detail: Vornehme Frau und Bettler
Figuren von verschiedenen Meistern, Neapel, 2. Hälfte 18. Jahrhundert,
Köpfe aus Terrakotta, farbig gefaßt; Gliedmaßen aus Holz; textile Bekleidung
© Bayerisches Nationalmuseum München

Neues vom DAV

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 7. November 2012 eine öffentliche Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des PartG und zur Einführung einer PartGmbH durchgeführt. Für den DAV war der Vorsitzende des Berufsrechtsausschusses, Herr RA Markus Hartung, als Sachverständiger geladen. Die komplette Sachverständigenliste, die schriftlich eingereichten Statements und den Text des Regierungsentwurfs eines „Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung pp.“ (BT-Drs. 17/10487 vom 15.08.12) finden Sie auf der Website des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/bundestag/aus_schuesse17/a06/index.jsp und dort unter der Rubrik „Öffentliche Anhörungen“.

24 | Verhandlung des BVerfG am 7. November 2012 Deal im Strafverfahren: Vorschrift verfassungswidrig

Die Vertreter des DAV, Rechtsanwälte Hamm und König, haben in der Verhandlung am 7. November 2012 die Verfassungsbeschwerden betr. § 257c StPO über den „Deal“ unterstützt. Der DAV hält die in § 257c StPO ausdrücklich zugelassene Verknüpfung zwischen der Geständnisbereitschaft mit einer Strafmaßzusage für verfassungswidrig. Näheres entnehmen Sie bitte der Stellungnahme des DAV (<http://www.anwaltverein.de/download/Stellungnahmen-11/Stellungnahme-58.2012-anonymisiert.pdf>) und dem Kurzstatement (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/statement2212>).

Diskussionsentwurf des BMJ Akte im Strafverfahren

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt grundsätzlich die Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen. Die Anwaltschaft muss aber darauf bestehen, dass die normativen Rahmenbedingungen so mit den informationstechnischen Machbarkeitsprüfungen und der Entwicklung von Standards synchronisiert werden, dass alle am Strafverfahren beteiligten juristischen Berufsgruppen in gleicher Weise an den Vorzügen der Nutzung digitaler Medien partizipieren. Die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-79-2012-elektronische-Akte-im-Strafverfahrenneu.pdf>) zählt die Vorteile der elektronischen Akte aber auch die möglichen und zu vermeidenden Nachteile auf.

Beantragen Sie Ihre Fortbildungsbescheinigung für das Jahr 2012 – jetzt auch online zum Download

Als Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins können Sie ab zehn besuchten Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr die Fortbildungsbescheinigung des DAV, die in einer Urkunde die eingereichten Fortbildungen einzeln ausweist, kostenfrei erhalten. In elektronischer Form können Sie diese auf Ihrer Kanzleihomepage präsentieren und zudem ein Fortbildungssymbol zur Verwendung auf Briefköpfen, Visitenkarten oder auf Ihrer Homepage herunterladen. Inhaber einer aktuellen Fortbildungsbescheinigung des DAV werden in der Suchmaschine der Deutschen Anwaltauskunft – www.anwaltauskunft.de – besonders hervorgehoben. Durch die diesjährige Datenbankumstellung können alle Mitglieder ihre Fortbildungsbescheinigung nach Erteilung direkt im persönlichen Bereich der DAV-Onlineplattform herunterladen. Fortan ist es möglich, jederzeit und uneingeschränkt auf alte und aktuelle DAV-Fortbildungs-

bescheinigungen zuzugreifen. Über den Link: https://portal.dav.de/pls/online_plattform/startup.render_portal gelangen Sie direkt auf die Onlineplattform des DAV. Hier geben Sie Ihre Zugangsdaten (Benutzername = DAV-Nr.) ein oder fordern diese an. Für Rückfragen zur Anmeldung auf der Online-Plattform steht Ihnen die Mitgliederverwaltung unter 0 30 / 72 61 52-146, 179, 144 und 178 gerne zur Verfügung.

Sie können die Fortbildungsbescheinigung für 2012 schon jetzt erhalten. Den aktuellen Antrag und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.dav-fortbildung.de.

Strafverfahren gegen 46 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Türkei – DAV und RAV beobachten massive Rechtsverletzungen

Am Dienstag, dem 6. November 2012 wurde in Silivri bei Istanbul die Hauptverhandlung gegen 46 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fortgesetzt. Anklagevorwurf ist bei drohenden Haftstrafen von bis zu 22 Jahren die angebliche Mitgliedschaft in der Union der Gemeinschaft Kurdistans (KCK). Dieser Vorwurf knüpft nahezu ausschließlich an deren anwaltliche Tätigkeiten an. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) kritisieren massive Rechtsverletzungen.

Die Hauptverhandlung am 6. November 2012 fand in der Kleinstadt Silivri, etwa zwei Stunden von Istanbul entfernt, statt. Die Verhandlung war wegen Überfüllung des Gerichtssaals im Juli 2012 dorthin verlegt worden. Auch diesmal wurde jedoch nur ein zu kleiner Verhandlungssaal zur Verfügung gestellt. Darin fanden nicht alle Verteidiger Platz. Neben den rund 40 Prozessbeobachterinnen und Prozessbeobachtern, die europäische und internationale Anwaltsorganisationen entsendet hatten, erhielten keine weiteren Zuhörer Einlass in den Gerichtssaal.

Seit fast einem Jahr sind derzeit 26 der Angeklagten inhaftiert, die bis zur nächsten Hauptverhandlung am 3. Januar 2013 in Untersuchungshaft verbleiben sollen. „Diese lange Untersuchungshaft ohne die Möglichkeit, sich effektiv gegen die Vorwürfe zu verteidigen, kommt einer Strafe ohne Urteil gleich“, so Rechtsanwältin Gül Pinar, die den Prozess vor Ort für den Deutschen Anwaltverein (DAV) beobachtete. Es liege ein massiver Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz vor, der auch im türkischen Recht verankert sei. Nach der türkischen Strafprozessordnung darf die Hauptverhandlung bei inhaftierten Angeklagten nicht länger als 30 Tage unterbrochen werden.

Die Verteidigerinnen und Verteidiger der Angeklagten hatten überdies keinen ungehinderten Zugang zu ihren Mandanten. Grund dafür war neben dem Platzmangel eine dichte Polizeikette, die beide Seiten voneinander trennte. Die Verteidigungsrechte wurden zudem dadurch beschränkt, dass der vorsitzende Richter die Redezeit der Verteidiger beschränkte und ihnen das Mikrofon abschaltete, wenn sie diese überschritten.

Aktuell liegt ein Gesetzesentwurf vor, der Angeklagten die Verteidigung auf Kurdisch ermöglichen soll. Den Antrag der Verteidiger, die Verteidigung der Angeklagten auf Kurdisch zuzulassen oder die Verhandlung unter Freilassung der Angeklagten zu unterbrechen, bis das entsprechende Gesetz vom Parlament verabschiedet ist, lehnte das Gericht ab. Erklärungen der Angeklagten zur Sache wurden nicht entgegen genommen. Die Verteidigerinnen und Verteidiger verließen daraufhin geschlossen den Gerichtssaal. Der vorsitzende Richter setzte die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Verteidiger fort, obwohl nach der türkischen Strafprozessordnung in den Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren angedroht wird, ein Verteidiger anwesend sein muss.

„Was dann im Gerichtssaal geschah, war grotesk“, schilderte Rechts-

anwältin Gül Pinar. „Der vorsitzende Richter stellte den Angeklagten Fragen, beantwortete sie sich selbst und unterbrach nach einer halben Stunde die Verhandlung, um diese auf den 3. Januar 2013 zu vertagen und zu verkünden, dass alle Haftbefehle aufrecht erhalten bleiben. Hierüber ernsthaft zu berichten, fällt angesichts der absurden und grotesken Situation schwer.“

Der DAV beobachtet das Verfahren gemeinsam mit dem RAV aus Sorge um die Berufsausübungsrechte der betroffenen Anwältinnen und Anwälte. „In diesem Prozess geht es nicht um die Aufklärung angeblicher Straftaten. Es handelt sich vielmehr um einen politisch motivierten Prozess, der jegliche Verteidigungstätigkeit ad absurdum führt und die Menschenrechte verletzt“, so das Fazit der beiden Prozessbeobachterinnen, Rechtsanwältin Gül Pinar, Mitglied des DAV-Ausschusses Strafrecht, und Rechtsanwältin Antonia von der Behrens (RAV).

Anwaltsblatt-Autor analysiert BGH-Rechtsprechung: Der Zivilprozess lebt

Der erste Blick täuscht: Die großen Entscheidungen des BGH zum Zivilprozess mögen zehn Jahre nach der Zivilprozessreform fehlen, doch der BGH ist bei der Weiterentwicklung des Prozessrechts nach wie vor aktiv. Im Spitzenaufsatz des November-Hefts des Anwaltsblattes analysiert ein Rechtsanwalt die aktuelle Rechtsprechung der zwölf Zivilsenate des BGH zum Zivilprozessrecht. Sein Fazit: Der BGH bekräftigt die alten Grundsätze des Zivilprozesses und hält den Zugang zum Recht offen. Den Beitrag – mit vielen Hinweisen für die forensische Praxis von Anwälten - finden Sie auch online unter www.anwaltsblatt.de (sowohl in der Anwaltsblatt-Datenbank als auch als PDF).

EU-Kommission stellt Jahresprogramm 2013 vor

Wachstum steht im Vordergrund. Die EU-Kommission hat am 23. Oktober 2012 ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2013 (KOM(2012) 629 (http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp2013_de.pdf) nebst Anhang (http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp2013_annex_de.pdf) mit einer ausführlichen Liste der geplanten Vorschläge vorgestellt. Dieses zielt zunächst auf die Meisterung der Wirtschaftskrise ab. Im wirtschaftlichen Bereich sollen etwa die bereits in der Binnenmarktakte II (http://ec.europa.eu/internal_market/smact/docs/single-market-act2_de.pdf) präsentierten Maßnahmen vorrangig umgesetzt werden (s. EiÜ 35/12 (<http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-35-12-Final.pdf>)). Eine für die Anwaltschaft bedeutende Nicht-Legislativmaßnahme findet sich ferner im Bereich Wettbewerb. In einer Bestandsaufnahme will die Kommission den Zugang zu regulierten Berufen auf den Prüfstand stellen und das Augenmerk auf Zugangsbeschränkungen legen. Insbesondere soll die gegenseitige Begutachtung im Rahmen der Modernisierung der Berufsqualifikationsrichtlinie KOM(2011) 883 (http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/policy_developments/modernising/COM2011_883_de.pdf) erleichtert werden (s. EiÜ 34/12, (<http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-34-12final.pdf>) 44/11 (<http://anwaltverein.de/downloads/europa-im-ueberblick/2011/EiUe-44-2011-final.pdf>)). Im dazugehörigen Beschäftigungsbereich wird ferner eine Europäische Plattform zur Bekämpfung der Schwarzarbeit angekündigt. Im Bereich Strafrecht will die Kommission im 2. Quartal 2013 einen Vorschlag zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vorlegen (s. EiÜ 26/12 (<http://anwaltverein.de/downloads/europa-im-ueberblick/2012/EiUe-26-2012-Entwurf-final.pdf>)). Mit einem Vorschlag zu besonderen Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Angeklagte in Strafverfahren soll auch eine weitere Maßnahme aus dem Fahrplan für Beschuldigtenrechte auf den Weg gebracht werden (s. EiÜ 37/09 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/europa-im-ueberblick/EiUe-37-2009.pdf>)). Daneben soll ein einheitlicher Straftatbestand der Geldwäsche auf EU-Ebene geschaffen werden. Wiederum im 2. Quartal 2013 soll

ein neuer Bericht über die Unionsbürgerschaft vorgestellt werden (s. EiÜ 38/10 (<http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-38-2010.pdf>)). Im Zivilrecht ist u. a. eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32007R1393:DE:HTML>) über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehen.

Auftakt zum Jahreskongress der UIA in Dresden

Mit der Eröffnungsfeierlichkeit im International Congress Center Dresden und dem anschließenden Begrüßungsempfang begann gestern der 56. Jahreskongress der Union Internationale des Avocats / International Association of Lawyers (UIA). Anwältinnen und Anwälte aus aller Welt wurden von den Veranstaltern und namhaften Vertretern aus Anwaltschaft und Politik begrüßt. Auch Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, begrüßte im Namen des Deutschen Anwaltvereins die 850 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Er warb für den gemeinsamen Kampf der Anwaltschaften im Einsatz für die Menschenrechte. Die UIA ist die weltweit älteste internationale Anwaltsvereinigung. Weitere Infos zur UIA finden Sie hier <http://www.uanet.org/>.

Deutsche Anwaltsauskunft mit neuem Bestwert seit April 2012

Im September 2012 konnte die Deutsche Anwaltsauskunft wieder einen neuen Bestwert verzeichnen: Insgesamt 127.873 Mal wurde unser Such- und Infoportal besucht. Zuletzt gab es im April einen ähnlich hohen Wert mit 131.722 Besuchern. Hinzu kommen etwa 1.000 Anfragen monatlich beim telefonischen Dienst. Die meistgesuchten Rechtsgebiete waren im September übrigens mit großem Abstand das Arbeitsrecht, gefolgt vom Miet- und Pachtrecht sowie dem Sozialrecht.

Im Schnitt lassen sich jeden Monat weit mehr als 110.000 Besuche auf der Anwaltsauskunft feststellen. Eindrucksvolle Zahlen die belegen, dass sich ein Eintrag auf www.anwaltsauskunft.de lohnt!

Buchbesprechungen

Jan Lindner-Figura, Frank Opré,
Prof. Dr. Frank Stellmann, Geschäftsraummiete,
3. neu bearbeitete Auflage, 2012, 1.054 Seiten,
Verlag C.H.Beck, Euro 129,00,
ISBN 978-3-406-63644-8

Während in jüngster Zeit die Veröffentlichungen im Bereich der Wohnraummiete geradezu explodierten, ist die Literatur zur Geschäftsraummiete sehr übersichtlich. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die "aktuelle" Auflage des ebenfalls vom Beck Verlag stammenden Handbuchs der Geschäfts- und Wohnraummiete von Bub/Treier aus dem Jahr 1999 stammt und die Neuauflage regelmäßig seit 2008 angekündigt wird. Vor diesem Hintergrund ist es umso mehr zu begrüßen, dass das Handbuch der Geschäftsraummiete nunmehr in aktualisierter 3. Auflage erschien.

Angesichts der Fülle der Entscheidungen zum Wohnraummietrecht geht es fast unter, dass sich auch das Geschäftsraummietrecht kontinuierlich weiterentwickelt und sich der Praktiker fortwährend mit neuen Problemen und Herausforderungen zu befassen hat. Wenngleich sehr viele Entscheidungen aus dem Bereich der Wohnraummiete auch im Bereich

der Geschäftsraummiete ihre Gültigkeit haben, gibt es doch insbesondere im Hinblick auf die nur im sozialen Wohnraummietrecht geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften auch deutliche Unterschiede. Angesichts der zum Teil erheblichen Investitionen sowohl seitens der Vermieter als auch seitens der Mieter stellen sich in der Beratungspraxis, aber auch im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung immer wieder (auch neue) Fragen mit erheblicher Reichweite für beide Seiten. Diesen Anforderungen stellt sich die Neuauflage. Dieses Werk geht mit wissenschaftlichem Anspruch auf sämtliche Bedürfnisse der Praxis auf dem Gebiet der Geschäftsraummiete ein.

Das Werk befasst sich insbesondere mit der obergerichtlichen und höchstgerichtlichen Entscheidungspraxis, die angesichts der kargen gesetzlichen Regelungen ein breites Betätigungsfeld zur Klärung anstehender Rechtsfragen findet. Neben der gerichtlichen Interessenvertretung muss daher ein Hauptaugenmerk in der täglichen Beratung darauf gelegt werden, etwaige Konfliktpunkte bereits im Vorfeld zu erkennen und zu klären. Während im privaten Mietvertragsrecht im Großen und Ganzen Standardverträge verwendet werden, erfordern es die unterschiedlichen Anforderungen in der Geschäftsraummiete, dass dort "maßgeschneiderte" Verträge ausgearbeitet werden, um beiden Seiten möglichst hohe Rechtssicherheit zu gewähren. Diesen hohen Ansprüchen wird das vorliegende Handbuch in der aktuellen Auflage gerecht.

Es begleitet den Praktiker von der Vertragsanbahnung über die Vertragsgestaltung beispielsweise bei Objekten "vom Reißbrett" über die Einbeziehung von AGB's in Geschäftsraummietverträge bis hin zu den Regelungen über die Miethöhe. Auf Wertsicherungsklauseln wird dabei ebenso ausführlich eingegangen, wie auf die Problematik von Altverträgen durch die Umstellung von Indizes. Ebenso werden ausführlich Fragen des Konkurrenzschutzes, aber auch die Probleme bei Spezialimmobilien umfassend abgehandelt. Auch den Versicherungsfragen im Mietrecht ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Dieses Werk lässt keine Fragen offen, erläutert Begriffe wie beispielsweise die "Triple-Net-Miete" und gibt hilfreiche Hinweise für die Praxis. Wenn also Fragen in der Praxis zur Geschäftsraummiete auftreten, sollte man zunächst in diesem Handbuch nach Antworten suchen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

**Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann:
Betreuungsrecht — Kommentar,
Verlag Ernst und Werner Gieseking, 5. Auflage 2011,
1522 + XXVIII Seiten, Hardcover, Euro 128,00.
ISBN: 978-3-7694-1075-4.**

Dieser bereits in fünfter Auflage erschienene Kommentar widmet sich der gesetzesübergreifenden Darstellung eines Rechtsgebiets, das vor allem aufgrund der steigenden Anzahl älterer Menschen immer mehr Bedeutung gewinnen wird. Obwohl es jeden Menschen in jedem Alter treffen kann, ist doch die Betreuung, die die Vormundschaft ersetzt hat, vornehmlich ein Thema, das Ältere betrifft. Auch wenn die Betreuung nicht mehr derart weitreichende Folgen hat wie einst die Vormundschaft, so geht es doch um einen erheblichen und grundrechtsrelevanten Eingriff in die Rechte eines Individuums. Dieser bedarf nicht nur eines sehr genau umrissenen rechtlichen Rahmens. Auch das Bewußtsein der Rechtsanwender, sich hier in einem besonders sensiblen Bereich zu bewegen, muß vorhanden sein. Dabei spielt sicher eine Rolle, daß der Staat zwar gerne bereit war, entsprechende Rechtssätze zur Verfügung zu stellen, andererseits mangelt es dann eben doch an Geld für eine optimale Umsetzung der guten Absichten.

Dies zeigt sich z. B. daran, daß überlastete Betreuungsrichter, beson-

ders an kleineren Amtsgerichten, wo sie das Gebiet allein oder zusammen mit nur einem Kollegen bearbeiten müssen, gerne den Weg des geringsten Widerstands gehen und daher zu Unrecht angeordnete oder zu umfangreiche Betreuungen nicht ganz selten vorkommen, zumal die Anordnung einer Betreuung leichter und mit weniger Arbeit verbunden zu sein scheint als deren Ablehnung. Auch die ganz eigenen Sichtweisen eines Richters können mitunter erheblichen Einfluß auf das Betreuungsgericht haben, einige berüchtigte Beispiele hierfür sind ja durchaus bekannt.

Das bedeutet im Gegenzug, daß hier die anwaltliche Hilfe für Betroffene oder Familien ganz besonders wichtig ist. Handicap hierbei ist, daß die gesetzlichen Gebühren niedrig sind und meist mangels finanzieller Möglichkeiten auch keine Honorarvereinbarungen geschlossen werden können. Eher ist an Verfahrenskostenhilfe zu denken. Freilich gibt es aber auch eine andere Art von Betreuungsfällen, bei denen ein alter Mensch gerade deshalb kaltgestellt werden soll, weil er vermögend ist und die Erben Angst haben, daß für sie zu wenig übrig bleibt. Immerhin kann jeder bei Gericht die Anordnung einer Betreuung anregen und nicht immer sind die Motive hierfür legitim. Um so mehr sind die Gerichte und noch mehr die Anwaltschaft gefordert, die Rechte des Einzelnen zu schützen.

Wie auch immer, so bedarf sachgerechte Hilfe neben einem großen Maß an Einfühlungsvermögen auch hier genauester Rechtskenntnisse. Hier ist der „Bienwald“ eine große Hilfestellung, ermöglicht er doch mit vertretbarem Zeitaufwand sich in dieser Spezialmaterie zu bewegen. Dabei ist es das Ziel dieses Kommentars ein Gegengewicht zur derzeit gängigen Praxis zu sein, die nur durch sachliche Überzeugungsarbeit, schlagkräftige Argumente und die Einhaltung der von der ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung festgelegten Anforderungen verbessert werden kann.

Der Schwerpunkt des Werkes (Teile 1 und 2) liegt dabei auf der Kommentierung des materiellen Betreuungsrechts, das sich in den §§ 1896-1908k BGB findet. Außerdem wird das Recht der Vergütung und des Aufwendersersatzes bei Betreuungen dargestellt (§§ 1835-1836e BGB). Mit gut 900 Seiten bilden diese beiden Bereiche den Schwerpunkt des Kommentars.

Dem Verfahrensrecht in Betreuungs- und Unterbringungssachen ist der dritte Teil des Kommentars gewidmet. Hier werden die §§ 168, 271-339 FamFG behandelt, deren Kenntnis erst die Durchsetzung der Rechte des Betroffenen ermöglicht. Da jedoch mitunter auch Normen aus dem allgemeinen Teil des FamFG eine Rolle spielen, sollte ergänzend dazu zumindest ein Kurzkomentar zum ganzen FamFG zur Verfügung stehen. Diese Normen auch in dem hier vorliegenden Spezialkommentar zu behandeln, wäre zum einen nicht sachgerecht und würde wohl auch auf Kosten der Ausführlichkeit der Kommentierung zu den zentral wichtigen Vorschriften gehen, die immerhin knapp 500 Seiten umfaßt.

Im vierten Teil des Bandes wird zunächst das Betreuungsbehördengesetz kommentiert, das aufgrund des positiven wie auch negativen Einflusses der Betreuungsbehörden keinesfalls vernachlässigt werden sollte. Die Betreuungsbehörde kann in einem Gerichtsverfahren sowohl Verbündeter des Betreuten wie auch sein ärgster Feind sein, vor allem wenn sich eine Art Verfilzung zwischen der zuständigen Behörde und dem örtlichen Gericht herausbildet. Die Rechtsgrundlagen auch hier zu kennen, kann daher von großer Bedeutung sein.

In einem zweiten Abschnitt dieses Teils sind die Ausführungsgesetze der Länder abgedruckt, wenngleich auch ohne Kommentar. Dennoch ist es eine große Hilfe, deren Texte für alle 16 Bundesländer zur Hand zu haben.

Die Kommentierungen sind übersichtlich und gut gegliedert. Außer bei

ganz kurzen Bemerkungen, ist den Ausführungen jeweils eine Gliederung vorangestellt, die auf die jeweiligen Randziffern verweist. Daran schließen sich Hinweise auf das Schrifttum an. Außerdem erleichtert ein ausführliches Stichwortverzeichnis den raschen Zugriff auf die konkret benötigten Informationen.

Damit stellt der „Bienwald“ ein wertvolles Handbuch für alle Personen dar, die mit dem Betreuungsrecht befaßt sind. Für die Beratungspraxis wichtig ist, daß auch die Instrumente Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung sowie Patientenverfügung angemessen behandelt werden, läßt sich doch oft so die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung am einfachsten und effektivsten vermeiden. Aber auch wenn eine Betreuung angeordnet werden soll oder bereits besteht, ist dieser Band ein zuverlässiger Ratgeber, der stets hilft, die Rechte des Betroffenen zu wahren. Dies macht ihn zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für den mit entsprechenden Mandaten betrauten Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

**Krenzler, M. / Borth, H. (Hrsg.),
Anwalts-Handbuch Familienrecht,
2. Auflage 2012. 1892 + XLIV Seiten, Hardcover,
Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 129,00.
ISBN: 978-3-504-18076-8.**

Wer als Allgemeinanwalt tätig ist, kennt das: Ein Mandant (wobei mit der männlichen Form der Einfachheit halber hier sowohl solche männlichen als auch weiblichen Geschlechts gemeint sind), dem man bereits früher einmal beigestanden hat, kommt mit einem familienrechtlichen Mandat, in den meisten Fällen wegen einer Ehescheidung. Zum Fachanwalt schicken wäre eine Lösung, doch wird der Mandant dafür nicht immer Verständnis haben, weil er eben meint, „ein Anwalt müsse auch Scheidungen können“, zumal er sich bei „seinem“ Anwalt verstanden und emotional gut aufgehoben fühlt. Immerhin ist dies ein Rechtsgebiet, mit dem nicht wenige Menschen im Laufe ihres Lebens in Berührung kommen. Gleiches gilt für das Mietrecht, das Verkehrsrecht, das Arbeitsrecht und einige andere Bereiche, bei denen der Laie ähnlich denkt.

Entscheidet man sich also schweren Herzens das Mandat dann eben doch anzunehmen, braucht man zuverlässige und auch für den nicht spezialisierten Juristen verständliche Hilfsmittel. Als ein solches bietet sich das neu erschienene Anwalts-Handbuch Familienrecht aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt an, denn dieses Werk will ausdrücklich auch den Nicht-Fachanwälten die Welt des Familienrechts erschließen.

Bereits äußerlich spricht das Werk seinen Benutzer an: fester Einband, abwaschbar, Einmerkbändchen, hochwertiges Dünndruckpapier, Fadenheftung und die für diesen Verlag typische Schriftart und Schriftgröße, bei der auch längeres Lesen (bei Gelegenheits-Familienrechtlern unabdingbar!) leicht fällt.

Inhaltlich bietet das Handbuch alles, was dem klassischen Familienrecht zugerechnet werden kann und was von der Übernahme des Mandats bis zu dessen Beendigung wichtig ist. Auf eine Aufzählung der einzelnen Themen sei daher verzichtet, statt dessen aber betont, daß der Band den Anwalt bei Bearbeitung einer Ehescheidung mit all den damit verbundenen Problemen bestens unterstützt. Man findet Vorschläge aus der anwaltlichen Praxis, die ein optimales Vorgehen ermöglichen, ferner Checklisten, Beispiele und Antragsmuster. Auf den ersten Blick exotischere Themen werden dann behandelt, wenn sie praxisrelevant sind. Hier sei nur das Internationale Familienrecht genannt, das bei Familien, bei denen kein oder nur ein Ehepartner Deutscher ist, eine große Rolle

spielen kann — gerade wenn es auch um die gemeinsamen Kinder geht.

Was hingegen fehlt sind Ausführungen zu dem Themenkreis Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Obwohl im Familienrecht angesiedelt, handelt es sich hierbei um eine Spezialmaterie, die nicht selten gerne in Zusammenhang mit dem Erbrecht behandelt wird. Insofern war es richtig und dem Zuschnitt des Bandes entsprechend, hierauf zu verzichten. Gleichwohl könnte ein angemessen knapp gehaltenes Kapitel zumindest Grundzüge hierzu vermitteln und Hinweise auf einschlägige Literatur bieten, zumal eine Scheidung auch insoweit Anlaß gibt, die Dinge zu überdenken oder Änderungen notwendig macht. Soweit also eine Anregung für eine künftige Neuauflage, nachdem schon diese Auflage um zwei Kapitel zum Adoptions- und Abstammungsrecht erweitert wurde. Dies ist freilich ein positives Zeichen, daß sich dieses Standardwerk nicht auf dem bisher Erreichten ausruht. Es gibt schließlich nichts Gutes, was man nicht noch verbessern könnte und die Herausgeber dieses Werkes sind stets bestrebt, das zu tun.

Auch wegen der konsequenten Einarbeitung der vielfältigen neuen Judikatur, ohne die eine sachgerechte Mandatsbearbeitung nicht möglich ist, kann dieses Buch gerade auch solchen Kollegen empfohlen werden, die nicht täglich mit dem Familienrecht zu tun haben. Das Fachwissen der neunzehn Autoren, die an diesem Werk mitgewirkt haben, ermöglicht es, sich auf den aktuellen Stand des Familienrechts zu bringen und sicher ein einschlägiges Mandat zu bewältigen. Aber auch Fachleute des Familienrechts werden durch die Tips und Hinweise in dem hier vorgestellten Band Arbeitserleichterung und Zeitersparnis verbuchen können. Das Anwalts-Handbuch Familienrecht gehört daher zum Kernbestand der familienrechtlichen Literatur.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Kultur | Rechtskultur

**Vorsicht: Bissiger Strafverteidiger!
– Maulkorbzwang erforderlich?**

Nachdem ein Rechtsanwalt einen Durchsuchungsbeschluss für seine Kanzlei als nicht im Ansatz durch den Ermittlungsrichter geprüft und „skandalös“ kritisiert hatte, wurde er vom Amtsgericht Würzburg (Urt. V. 29.09.2012 – 103 Cs 701 Js 19849/11, abrufbar bei Burhoff online) wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt.

I.
Dem Urteil des Amtsgerichts Würzburg war folgender Sachverhalt vorausgegangen:

Nachdem seine Anwaltskanzlei aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses durchsucht worden war, legte ein 52 jähriger Strafverteidiger Beschwerde hiergegen beim Landgericht Würzburg ein, die jedoch verworfen wurde.

Daraufhin stellte der Rechtsanwaltskollege vor dem Landgericht Würzburg den Antrag auf Ablösung des bisherigen Oberstaatsanwaltes als Sitzungsvertreter in dem laufenden Strafverfahren gegen seinen Mandanten und verlas selbigen im Rahmen der öffentlichen Hauptverhandlung in diesem Strafverfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Würzburg. In diesem Schriftsatz führte er unter anderem aus:

„Der Durchsuchungsbeschluss gegen die Kanzleien pp. und Kollegen

ist selbst für einen Jura-Studenten im ersten Semester nach kurzer Befassung mit der Materie und Blick auf die einschlägigen Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen als so offensichtlich rechts- und verfassungswidrig erkennbar, dass dies für einen — wie der Unterfertigte aus eigener Erfahrung weiß — kompetenten Juristen, wie Herrn Oberstaatsanwalt Z. umso mehr gilt. Zur offensichtlichen Rechts- und Verfassungswidrigkeit des Durchsuchungsbeschlusses ist Folgendes auszuführen:“

Weiter wird im Schriftsatz unter Punkt „1. Sachverhalt“ auf Seite 2 zweiter Absatz bis Seite 4 erster Absatz der Gang des Verfahrens und der Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses geschildert. Die letzten drei Absätze dieses 1. Teils lauten:

„Nachdem auf 12 Seiten in der Begründung des Beschlusses ein Sachverhalt geschildert wurde, wurde dann in 6 ganzen Zeilen begründet, warum aus diesem Sachverhalt die Durchsuchung der Kanzlei pp. verhältnismäßig, erfolgversprechend und erforderlich ist und nicht weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen. Auf der Seite 14 des angegriffenen Beschlusses heißt es diesbezüglich nämlich lapidar:

„Die oben genannten Gegenstände (also alle EDV-gespeicherten Daten und Unterlagen, Schriftverkehr, Kontounterlagen, Verträge und Handakten, soweit diese mit dem genannten Treuhandvertrag im Zusammenhang stehen) können als Beweismittel von Bedeutung sein. Von ihrem Auffinden ist deshalb auszugehen, weil an Rechtsanwalt pp. angeblich Ansprüche betreffend des im Beschluss genannten Anderkonto abgetreten wurden und aus diesem Grund zu erwarten steht, dass über dieses Thema Korrespondenz vorliegt.“

„Die Durchsuchung und Beschlagnahme steht im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig“.

Der Kollege führt schließlich unter Punkt „2. Rechtslage und Rechtsprechung“ auf Seite 4 zweiter Absatz bis Seite 6 vorletzter Absatz in rechtlicher Hinsicht weiter aus, in dem er insbesondere mehrere Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen auszugsweise dargelegt.

Schließlich trägt der Anwalt unter „3. Rechtliche Würdigung und Fazit“ auf Seite 6 letzter Absatz bis einschließlich Seite 9 des Schriftsatzes vor, dass „der angegriffene Beschluss nicht mal ansatzweise diesen Anforderungen gerecht wird“.

Und weiter meint er:

„Nach der 12- bis 13-seitigen Sachverhaltsschilderung wird die von allen Bundesverfassungsgerichtsentscheidung in einem solchen Fall, wie dem hier vorliegenden, umfassend geförderte Begründung und richterliche Auseinandersetzung mit den im Raum stehenden Grundrechtseingriffen auf 6 Zeilen durchgeführt, mit der Phrase, dass die gesuchten Unterlagen als Beweismittel von Bedeutung sind und von ihrem Auffinden deswegen auszugehen sei, weil an Rechtsanwalt pp. angeblich Ansprüche des im Beschluss genannten Anderkonto abgetreten wurden und aus diesem Grund zu erwarten steht, dass über dieses Thema Korrespondenz vorliegt.

Eine eigenständige Prüfung des Richters hat offensichtlich nicht einmal ansatzweise stattgefunden. Eine Abwägung nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit hat nicht einmal ansatzweise stattgefunden. Mögliche Grundrechtseingriffe wurden von dem Ermittlungsrichter, der den Beschluss unterschrieben hat, noch nicht einmal erwähnt. Sie waren ihm anscheinend nicht einmal bewusst und konnten von ihm daher auch nicht abgewogen werden.

Das Wort „Begründung“ für die 6 Zeilen am Ende des Beschlusses ist

eigentlich das falsche Wort. Richtig müsste es heißen: „die in 6 Zeilen ausgeführte Nicht-Begründung“.

Der angegriffene Beschluss ist skandalös, da ein Richter sich nicht einmal ansatzweise die Mühe gegeben hat, verfassungsrechtliche Grundvoraussetzungen zu beachten.

Nichts, aber auch gar nichts von dem, was die zitierten Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen als Mindestvoraussetzungen an einen, solchen Beschluss aufstellen, wurde hier beachtet.“

Diese Äußerungen des Anwalts wurden prompt mit einem Strafantrag der Präsidentin des Landgerichts Würzburg als Dienstvorgesetzte des Ermittlungsrichters vom 07.12.2011 und letztlich mit einem Strafbefehl quittiert.

Es kam zur Aufnahme eines Strafverfahrens nach Einspruch gegen den Strafbefehl, in welchem das Amtsgericht Würzburg der Meinung war:

„Die in der öffentlichen Hauptverhandlung vorgelesene Behauptung, der Ermittlungsrichter habe den Beschluss erlassen, obwohl eine eigenständige Prüfung des Richters offensichtlich nicht einmal ansatzweise stattgefunden habe, war nicht nur unsachlich, sondern in tatsächlicher Hinsicht falsch.“

In der Folge wurde der Anwaltskollege zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 150 EUR wegen übler Nachrede verurteilt.

II.

Seit dem Urteilsspruch ist in der bayerischen Juristenwelt ein Sturm der Entrüstung losgebrochen, während die Kollegen jenseits des Main-Äquators nur wieder einmal die Köpfe über die bayerische Justiz schütteln - geht nicht gibt's nicht im Land der Bayern!

Die Initiative der Bayerischen Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger macht mobil.

Die Süddeutsche Zeitung berichtet in der Wochenendausgabe vom 3./4.11.2012 über „den Anspruch der Verfassungsrichter - und den Alltag in der Justiz“, die Mainpost titelt: „Keine Ahnung von der Realität“. Auf den einschlägigen Foren bloggen die entrüsteten Anwälte bis die Tastatur heiß läuft und auf der Ebene der Politiker beginnt schon mal ein Raunen.

Bleibt also die Frage:

Was darf er nun, der Rechtsanwalt, was darf er nicht?

Wo beginnt die üble Nachrede und wo endet die freie Meinungsäußerung, die freie Advokatur?

Was ist effektive Strafverteidigung und wann ist Richterschelte strafbar?

Und: Wie scharf darf denn überhaupt noch gebissen werden auf Seiten der Anwaltschaft?

Maulkorbzwang für Anwälte?

Der erstinstanzlich verurteilte Strafverteidiger hat aus seinem Schaden einen Nutzen für die gesamte Anwaltschaft gemacht: Eine von Gericht und Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO hat er in letzter Konsequenz abgelehnt. Denn, so heißt es im Urteilstext des Amtsgerichts, das ihn zitiert: *Es gehe hier um die Arbeit der Rechtsanwälte, weshalb man diese Sache gegebenenfalls bis vor das Bundesverfassungsgericht bringen werde.*

Die verurteilende Amtrichterin jedenfalls nahm in ihrer mündlichen Urteilsbegründung kein Blatt vor den Mund. Sie hielt nicht hinterm Berg und ließ sich in der Hauptverhandlung gegen den Anwalt nach Wiedergabe der berichterstattenden Mainpost aus, dass es ja sein könne, dass der Durchsuchungsbeschluss nicht ganz nach dem Willen von Karlsruhe erlassen wurde, aber die Karlsruher Richter hätten eben „keine Ahnung von der Realität“

Die Richterin habe laut den Prozessbeobachtern gleich noch eins nachgelegt: Die Justiz habe nicht genügend Zeit und Personal um jeden Beschluss nach Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen.

Jedenfalls, so zitiert die Süddeutsche Zeitung die Richterin weiter, dürfe davon ausgegangen werden, dass ein Richter noch dazu aus Bayern, wo die Eingangsvoraussetzungen zum Beruf des Richters und Staatsanwalts bekanntermaßen hoch sind, die Gesetze, auch das Grundgesetz kennt und anwendet ohne dass er das im einzelnen schriftlich darlegt. Es sei daher falsch und nicht einmal naheliegend, dass der angeklagte Rechtsanwalt von einer fehlenden Darlegung auf eine fehlende Überprüfung geschlossen habe.

Man mag nur ahnen, was der auf der Anklagebank sitzende Kollege in dem Moment gedacht haben mag, als die richterlichen Weisheiten auf ihn herabregneten. Jedenfalls sind die Äußerungen der Richterin unter der Brille des § 186 StGB betrachtet nicht uninteressant: Ob es wohl eine wahre Tatsachenbehauptung ist, dass die Richter aus Karlsruhe keine Ahnung von der Realität hätten? Oder vielleicht ist das ein persönliches Werturteil?

Jedenfalls wurde die Richterin durch die bayerische Justizministerin Beate Merk eines besseren belehrt. Denn diese ist der Auffassung, dass zwar die Personalsituation an den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften „allgemein angespannt“ sei, eine „geordnete Zivil- und Strafrechtspflege“ jedoch „auch mit den gegenwärtigen Ressourcen gewährleistet“ sei. Dieses Fazit zieht die bayerische Justizministerin in ihrer Antwort auf eine Anfrage der Grünen-Landtagsabgeordneten Christine Stahl nach dem ergangenen Urteil des Würzburger Amtsgerichts.

III.

Generell zeigt diese Angelegenheit einmal mehr, auf welchem schmalen Grad sich der Rechtsanwalt als Strafverteidiger bewegt, will er wirklich etwas bewegen. Offene Geheimnisse wie jenes, dass Ermittlungsrichter eben gerne nur unterschreiben, was ihnen von Seiten der Staatsanwaltschaft aufbereitet worden ist, sollen also unangetastet bleiben?

Hier bedarf es eines entschiedenen Neins! Gerade solche Grenzgänger wie der Anwaltskollege aus Würzburg sind notwendig, um den Stand der Anwaltschaft zu verteidigen. Auch wir Rechtsanwälte sind ein hoch qualifizierter Teil der Rechtswelt und wichtiger Teil der Rechtspflege, daher müssen wir beißen können um der Gerechtigkeit effektiv Genüge zu tun. Für unseren Mandanten dürfen und müssen wir streiten können, im Rahmen der Gesetze, nicht mehr aber auch nicht weniger. Dazu gehört es eben auch, dass der Justiz

Grenzen aufgezeigt werden. Ein Maulkorb für den Anwalt im Strafprozess ist eine Beschneidung der Rechtspflege und damit auch des Rechtsstaates.

Sollte es bei der Verurteilung des Anwaltskollegen bleiben, so ist zu befürchten, dass sich diese Praxis häufen wird und den Strafverteidigern nicht nur ein Maulkorb angelegt wird, sondern ihnen obendrein noch die Zähne gezogen werden!

Schlussendlich kommt man nicht umhin, der zynischen Feststellung eines bloggenden Kollegen auf „JURION Strafrecht Blog“ beizupflichten, wonach in Bayern die Eingangskontrollen in den Gerichtsgebäuden auf mitgeführte Grundgesetzte erweitert werden.

Der verurteilte Kollege jedenfalls hat Berufung eingelegt. Bleibt also abzuwarten, ob sich die Kette des Skandals weiter bis nach Karlsruhe zieht oder das Landgericht Schluss macht, ehe die Angelegenheit wirklich zum ausgewachsenen Politikum wird.

Rechtsanwältin Michaela A.E. Schlierf,
München

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „Krippensammlung des Bayerischen Nationalmuseums München“
Fotos: © Bayerisches Nationalmuseum München, mit freundlicher Genehmigung. Besonderer Dank an Frau Dr. Helga Puhlmann.

→ Abbildung „Personalien“
Foto: Sabine Gassner, München

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweis:

→ „München: „Bankers Kripperl“

Hager, Georg:

Die Weihnachtskrippe. Ein Beitrag zur Volkskunde und Kunstgeschichte aus dem Bayerischen Nationalmuseum (München 1902)
[Internetversion: <http://www.lexikus.de/Die-Weihnachtskrippe>]; daraus auch das wörtliche Zitat.

Hufnagel, Max Joseph:

Berühmte Tote im Südlichen Friedhof zu München (Würzburg 1983) [Internetversion des Schmederer-Artikels: <http://www.alter-suedfriedhof-muenchen.info/neuer-teil/neue-arkaden-rechts/na-093-schmederer/schmederer-max>]

Homepage des Bayerischen Nationalmuseums:
<http://www.bayerisches-nationalmuseum.de>

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

München: Bankers Kripperl

Endlich ein Banker, der den Bürgern Freude bereiten will. Der dem momentan gezeichneten Bild der gierigen, arroganten und unbelehrbaren Boni-Ritter entgegentritt. Der sein Haus öffnet und die Mitbürger an seinen Schätzen teilhaben lässt. Zwar ist das nun schon eine Weile her - das Ergebnis seines Wirkens allerdings ist alle Jahre wieder aktuell. Zur Weihnachtszeit nämlich öffnet die Krippensammlung des Bayerischen Nationalmuseums ihre Pforten - eine Sammlung, die als der Welt größte und bedeutendste gilt und die das Museum dem Kommerzienrat Max Schmederer (1854-1917) verdankt.

Kommerzienrat, das klingt gemütlich und nach guter alter Zeit. Und doch war Schmederer klar kalkulierender Geschäftsmann, wie er das als Inhaber der Bank „Seb. Pichler sel. Erben“ auch sein musste. Er stammte aus einer Brauerfamilie, der der Vorläufer der Paulanerbrauerei gehörte, absolvierte eine Banklehre in eben jener Bank, die er dann nach einem Amerika-Aufenthalt selbst übernahm. Zudem war er der elterlichen Brauerei stets verbunden und verblieb bis 1917 im Aufsichtsrat der Firma, die die Familie 1886 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt hatte. Nach der Übernahme seiner Bank 1898 durch die Pfälzische Bank genoss er sein Leben als vermögender Privatier bis zu seinem Tod 1917. Seine letzte Ruhestätte im Alten Südlichen Friedhof liegt sinnigerweise in der Nachbarschaft der Grabstätten der Brauerfamilien Pschorr und Sedlmayr.

Münchenerischer kann ein Lebenslauf nicht klingen und süddeutscher ein Steckenpferd nicht sein: Weihnachtskrippen sammeln. Denn ein Großteil der Krippen, die der Kommerzienrat in den 80er und 90er Jahren des 19. Jahrhunderts gesammelt hatte, stammte aus dem Alpenraum, ein weiterer wichtiger Teil aus Italien. Und jedes Jahr zur Weihnachtszeit präsentierte er den Münchner Bürgern seine Sammlung in seinem Privathaus in der Neuhauserstrasse, später in der Briennerstrasse. Um die Sammlung sehen zu dürfen benötigte man zwar eine Einladung oder musste sich zumindest anmelden, und doch zählte der Kommerzienrat pro Jahr zwischen 6000 und 8000 Besucher. Um seine Sammlung vor späterer Zergliederung zu bewahren, vermachte er um die Jahrhundertwende einen Großteil dem Bayerischen Nationalmuseum. Das war aber beileibe nicht das Ende seiner Sammeltätigkeit. Er sammelte weiter, nun aber vor allem im Raum Neapel und auf Sizilien, wo das Aufstellen prächtiger Krippen seit dem 18. Jh. zu



Verkündigung an die Hirten;
Teilansicht: Verkündigungengel, Tirol, Mitte 18. Jahrhundert
Holz, geschnitzt und farbig gefaßt; textile Bekleidung
© Bayerisches Nationalmuseum München



Zug der Heiligen Drei Könige;
Teilansicht: Mohrenkönig mit Diener, Oberbayern, 2. Hälfte 18. Jahrhundert
Drahtfiguren mit Wachsköpfen und textiler Bekleidung
© Bayerisches Nationalmuseum München

einer Liebhaberei des Adels geworden war. Auf diese Weise ergänzte er selbst seine Stiftung durch aufwendige und kostbare Neuankäufe und integrierte sie in die Sammlung des Museums.

Neben seiner Sammelleidenschaft hatte Schmederer offenbar besondere Freude daran, selbst die landschaftlichen und architektonischen Inszenierungen seiner Krippen zu entwerfen, sofern sie durch mitgekauftes Zubehör nicht vollständig vorgegeben waren. Diese Gestaltungsfreude war auch der Ursprung seiner Sammlungsgeschichte, wie er selbst erzählte: „Es sind etwa zwanzig Jahre her, dass ich eines Winters durch Krankheit gezwungen wurde, das Zimmer zu hüten. Da ich die Natur entbehren musste, so kam mir der Gedanke, eine Krippe aufzubauen, die mir ein Abbild der Natur im Kleinen geben konnte. Die Freude an dieser meiner Krippe führte mich dazu, allmählich immer mehr Krippen zu erwerben.“

Dass der Kommerzienrat es auf dem Gebiet der Inszenierung zur Meisterschaft gebracht hat, können wir auch heute noch nachvollziehen, denn er bestimmte die Aufstellung seiner Sammlung im Bayerischen Nationalmuseum größtenteils selbst.

Und so stehen sie nun also vor uns: Krippen aus dem späten 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert; Krippen en miniature oder in zimmergrossen Kunstlandschaften. Virtuos geschnitzte Figuren in prächtigen Kostümen der Entstehungszeit oder zart bemalte Kartonausschnitte in dreidimensionalen Landschaftsprospekten. Landschaften des vorderen Orients, die sich in der tiefblauen morgenländischen Nacht verlieren, eine verschnittene mitteleuropäische Landschaft mit zugigem Gemäuer oder eine Neapolitaner Strassenszene, in der sich neben Bürgern und Marktleuten auch derartiges Gelichter herumtreibt, dass man sich automatisch die Taschen zuhält. Jahreskrippen, Herbergssuchen, der herodische Kindermord und viele andere Szenarien sind vertreten, einmal sogar die Heilige Familie im Eingang zu einem weitläufigen Renaissance-Palazzo.

Und bei all dieser Vielfalt bleibt eine Qualität immer konstant: Jedes Bild vermittelt eine Stimmung, lädt zum Verweilen ein, zieht uns in seine Geschichte und lässt uns nicht unberührt. Das ist das ganz persönliche Vermächtnis Max Schmederers: Ein „In dulce jubilò“ zum Anschauen.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Literarnachweis S. 29

Ends of the Earth. Land Art bis 1974

Mittwoch, 12.12.2012 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe



Judy Chicago | Immolation IV from the women and Smoke Series
© Judy Chicago, 1972, Flares
Performed with Faith Wilding in the California desert
Photo courtesy of Through the Flower housed at the Penn State University Archives



Charles Simonds | Landscape Dwelling, 1973
Filmstill, 16 mm film transferred to DVD, color and sound, 7 minutes, Collection of the artist
© VG Bild-Kunst, Bonn 2012

"Ends of the Earth" ist die erste große historisch-thematische Ausstellung zur Land Art. Sie dokumentiert die Impulse, die in den 1960er Jahren gleichzeitig und aus verschiedenen Disziplinen kamen, sich die Erde als künstlerisches Medium nutzbar zu machen und Arbeiten an entlegenen Schauplätzen, weitab vom üblichen Kunstkontext zu zeigen. Die Ausstellung zeigt die frühen Jahre künstlerischen Experimentierens und endet Mitte der 1970er-Jahre, bevor Land Art zu einer institutionalisierten Kategorie wurde. Sie vernachlässigt das Klischee des romantisierten "Zurück zur Natur" und der Kulturfucht; stattdessen bietet sie einen umfassenden Überblick über die Komplexität des gesellschaftlichen und politischen Engagements der Künstler im historischen Kontext.

"Ends of the Earth" zeigt Land Art ebenso als Medienpraxis wie als skulpturales Schaffen: Sprache, Fotografie, Film und Fernsehen spielten bei ihrer Entstehung eine zentrale und keineswegs nur ergänzende Rolle. Über achtzig Künstler und Projekte aus Großbritannien, Japan, Israel, Ost- und Nordeuropa sowie Nord- und Südamerika sind in der Ausstellung vertreten; Michael Heizers einzigartige Arbeit "Double Negative" (1969-70) aus der Sammlung des MOCA nimmt dabei eine Schlüsselposition ein.

Begleitend erscheint eine umfassende wissenschaftliche Publikation mit Texten der Kuratoren, neuen kunsthistorischen Perspektiven von Kunsthistorikern aus verschiedenen Generationen, sowie ausgewählten Künstlerbeiträgen. In Zusammenarbeit mit dem Museum of Contemporary Art in Los Angeles (MOCA).

(Text: Ausstellungsbeschreibung Homepage Haus der Kunst)

31

Highlights aus der Sammlung Gunter Sachs



Uwe Lausen, Pilot, 1966,
Gips, farbig gefasst
(c) VG Bild-Kunst, Bonn 2012.
Courtesy Institute for Cultural Exchange

Samstag, 19.01.2013 um 11.00 Uhr, Villa Stuck, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Bekannt als Prototyp des Gentleman-Playboys der 50er und 60er Jahre entwickelte Gunter Sachs, Sohn aus der Verbindung der Industriellenfamilien Sachs und Opel, einen Sinn für Kunst und das Schöne. Er war Kunstförderer und Galerist, machte sich als Dokumentarfilmer und Fotograf einen Namen und sammelte moderne Kunst zu einer Zeit, als sich nur wenige in Deutschland dafür interessierten.



Gunter Sachs vor einem Werk von Jean Fautrier 1965, Foto: © Keystone

Die von ihm hinterlassene Kunstsammlung stellt heute ein herausragendes kunsthistorisches Vermächtnis dar. Im Mai 2011 verstarb Sachs völlig unerwartet, ein Enthusiast, der – wie nur wenige – die Wandlungen der Kunst in den letzten fünfzig Jahren verfolgt, erlebt und mitgeprägt hat. Das Museum Villa Stuck präsentiert die wichtigsten Werke aus der immensen Sammlung wohl zum letzten Mal in dieser einzigartigen Zusammenstellung. Zu sehen sind Arbeiten von Yves Klein, Andy Warhol, Tom Wesselmann, René Magritte, Max Ernst und weiteren namhaften Künstlern. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Ends of the Earth mit Dr. Kvech-Hoppe | 12.12.2012, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Sammlung Gunter Sachs mit Dr. Kvech-Hoppe | 19.01.2013, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Vorschau Frühjahr 2013

Karl Friedrich Schinkel – Geschichte und Poesie



Karl Friedrich Schinkel
Gothischer Dom am Wasser, 1813, Öl/Leinwand, 80 x 106,5 cm
Nationalgalerie, Staatliche Museen zu Berlin
© Nationalgalerie, Staatliche Museen zu Berlin / bpk Foto: Jörg. P. Anders

Mittwoch, 20.02.2013 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Mittwoch, 28.02.2013 um 18.30 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Karl Friedrich Schinkel, geboren 1781, war nicht nur der erste Baumeister Preußens, sondern ein Gestalter, der mit Zeichnungen, Gemälden und Dekorationen seine Zeit prägte wie kaum ein anderer. Die bevorzugten Stile der antiken Klassik oder der Gotik waren zugleich politische Manifeste. Modernste Illusionstechnik wurde von ihm etwa im Theater eingesetzt, um vergangene Zeiten oder ferne Orte wieder aufleben zu lassen. Die Ausstellung in der Hypo-Kunsthalle bietet erstmalig in München Gelegenheit, sich umfassend dem Universalgenie, aber auch dem Menschen Schinkel in seiner Zeit zu nähern.
(Text: Jochen Meister)

32 |

Die Unsterblichen – Götter Griechenlands

Mittwoch, 13.03.2013 um 18.00 Uhr, Staatliche Antikensammlung, Königsplatz Führung mit Dr. Christian Gliwitzki, Stv. Sammlungsdirektor Staatl. Antikensammlungen u. Glyptothek



Zeus, Bronzestatue, 530/520 v. Chr.;
Photo: R. Kühling



Hera, attische Trinkschale, 470/60 v. Chr.;
Photo: R. Kühling

Die griechischen Götter faszinieren uns heute noch. Er sieht aus wie ein griechischer Gott! sagt man, wenn man ideale Schönheit in Worte fassen möchte. Aber auch die phantastischen Geschichten der griechischen Mythologie, in der die Götter mit ihren allzu menschlichen Schwächen und Stärken, mit ihrem oft widersprüchlichen und manchmal gar unmoralisch wirkenden Handeln eine zentrale Rolle spielen, ziehen uns in ihren Bann. Die antiken Götter sind uns vertraut und ganz fremd zugleich.

Die Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek München präsentieren in einer großen Sonderausstellung die antike Götterwelt und Religion, wie sie uns in den erhaltenen Bildern überliefert ist. Die Museen am Königsplatz besitzen zu diesem Thema so reiches Material wie zu keinem anderen: Tempelgiebel, monumentale Götterstatuen, Weihreliefs aus Marmor, kleinformatige Terrakotten und Bronzefiguren, Goldschmuck, Münzen und Ringsteine; allen voran jedoch aufwändig bemalte griechische Vasen.
(Text: Staatl. Antikensammlung)



Goldene Athena
Rekonstruktion einer Statue nach einem Original
Foto: MAV GmbH

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| [] Karl Friedrich Schinkel mit Jochen Meister | 20.02.2013, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |
| [] Karl Friedrich Schinkel mit Dr. Kvech-Hoppe | 28.02.2013, 18.30 Uhr | für ____ Person/en |
| [] Unsterbliche Götter mit Dr. Gliwitzki | 13.03.2013, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	33
→ Bürogemeinschaften	33
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	35
→ Vermietung	35
→ Kanzleinachfolge	35
→ Kanzleiverkauf	35
→ Verkäufe	36
→ Termins- / Prozessvertretung.....	36
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	36
→ Dienstleistungen.....	37
→ Schreibbüros	37
→ Mediation	37
→ Übersetzungsbüros.....	38
→ Verschiedenes	39
→ Anzeigenpreise.....	39

Die Mediadaten finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen Januar/Februar 2013:
Anzeigenschluss 14.01.2013

Stellenangebote an Kollegen

Zivilrechtskanzlei in München-Neuhausen

(zwei Berufsträgerinnen: Fachanwälte FamR, ErbR, ArbR)

bietet engagierter/m Kollegin/en freiberufliche Mitarbeit, insbesondere im FamR und ErbR, auch zur Urlaubsvertretung. Interesse am Erwerb der Fachanwaltsqualifikation auf dem Gebiet des FamR und ErbR erwünscht, Unterstützung wird gewährleistet. Überhangmandate können übertragen werden. Bei beidseits angenehmer und kollegialer Zusammenarbeit, die neben fundiertem fachlichem Wissen vor allem Engagement und Freude am Beruf sowie Teamfähigkeit voraussetzt, kann zunächst Bürogemeinschaft angeboten werden. Eine spätere altersbedingte Sozietätsanteilsübernahme ist möglich.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 242 / Dezember 2012 oder unter anwaltskanzlei80636@gmx.de

Alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei in Starnberg mit derzeit fünf Fachanwälten und angeschlossener Steuerkanzlei sucht

eine(n) Kollegin/Kollegen.

Wir stellen uns zunächst eine ca. 1-jährige Zusammenarbeit im Angestelltenverhältnis oder in freier Mitarbeit vor, gerne auch Teilzeit, und dann die Aufnahme in unsere Partnerschaft. In Ergänzung zu unseren derzeitigen Fachanwaltschaften favorisieren wir eine(n) Kollegin/Kollegen mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht, die/der diesen Fachanwaltstitel bereits hat oder aber anstrebt. Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Thilo Lang.

ULLMANN ZACH LANG GEHLERT KRIETER Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft

Hauptstrasse 1, 82319 Starnberg
Tel.: 08151 / 9120-0 Fax: -25
info@kanzlei-ullmann.de
www.kanzlei-ullmann.de

Wir sind eine kleine, erfolgreiche Kanzlei in **MÜNCHEN** im Bereich des Arbeitsrechts, Miet- und WEG-Rechts sowie des Rechts von gemeinnützigen Einrichtungen. Unserer Mandantenstruktur entsprechend arbeiten wir auf hohem juristischem Niveau. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit fundierten juristischen Kenntnissen und der Fähigkeit zur selbständigen und konsequenten Mandantenbetreuung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Eine Spezialisierung auf einzelne Fachgebiete ist möglich. Wenn Sie mit uns der Auffassung sind, dass der Anwaltsberuf Herausforderung und Erfüllung zugleich ist und zumindest ein Prädikatsexamen besitzen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung. Wir unterstützen auch gerne Promotionsvorhaben.

DR. MENGES RECHTSANWÄLTE

Herzogstr. 127 - 80796 München
Telefon 089 / 30 77 95 22; Fax - 23
e-Mail: info@menges-recht.de, www.menges-recht.de

Tempel & Kollegen Rechtsanwälte

Wir sind eine zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit Sitz in München und Dortmund. Kooperationen bestehen zu Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen. Weitere Angaben über uns finden Sie unter www.ra-tempel.de

Für den Standort München suchen wir

eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt

für den Bereich allgemeines Zivilrecht mit den Schwerpunkten

- Gesellschaftsrecht
- Mietrecht
- Arbeitsrecht einschließlich Sozialversicherungsrecht

Das Dezernat eignet sich auch für Teilzeitanstellungen. Vorteilhaft wären ein bis zwei Jahre Berufserfahrung sowie gute Englischkenntnisse.

Wir legen Wert auf vertrauensvolle Zusammenarbeit und unternehmerisches Denken.

Bewerbungen richten Sie bitte an RA Karl-Heinz Tempel, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München, gerne auch per Email: tempel@ra-tempel.de

Bürogemeinschaften

Ich (RA, 40, Dr. iur.) **suche** zur **Untermiete** ein Zimmer mit Mitnutzung des Telefondienstes, des Empfangssekretariats sowie vereinzelter Mitbenutzung des Besprechungszimmers, vorzugsweise in Haidhausen. Meine Mandate konzentrieren sich auf das R der Erneuerbaren Energien, das allgem. WirtschaftsR sowie das Immobilien- und GesellschaftsR. Besonders wichtig ist mir ein wirklich gutes und ehrliches Miteinander; ideal wäre eine mittelfristig engere Zusammenarbeit auf fachlich sehr hohem Niveau. Ich freue mich auf Zuschriften unter legal-office@online.ms.

Ich biete ein oder Zwei Kollege(n) einen **voll eingerichteten Büroraum**, mit der Möglichkeit das Sekretariat, die kanzleiinterne EDV sowie einen Besprechungsraum mit zu benutzen. Sehr gute Verkehrsanbindung in Haidhausen.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 247 / Dezember 2012 an den MAV.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten – **Schwabing, Ecke Türkenstraße, Georgenstraße, Friedrichstraße, von Steiner Haus**, schönster Altbau, Konferenzraum, aktuell ist nur noch ein 27 qm großes Zimmer frei oder die Einheit im Ganzen wegen Zweigstelle.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

34 |

Leopoldstraße – Siegestor Repräsentatives Bürogebäude – Belle Etage

Mittelständische Wirtschaftskanzlei vermietet 3 schöne helle Räume mit Vorplatz, ggf. auch mehr, auf Wunsch eigenem Eingang und TG-Stellplatz, zu günstigen Konditionen für Bürogemeinschaft, gemeinsamen Auftritt, ggf. Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 249 / Dezember 2012 an den MAV erbeten oder eMail: miete.siegestor@gmx.de

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern (Schwerpunkte Gesellschafts- und Steuerrecht) sucht zum 1. Februar 2013 weitere Kollegin/Kollegen. **Geboten wird Büro- raum in Bestlage Schwabing** sowie Mitbenutzung des repräsentativen Besprechungszimmers. Mandantenparkplatz vorhanden.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 241 / Dezember 2012.

Schönes Anwaltszimmer in verkehrsgünstig gelegener Bürogemeinschaft von derzeit 5 Anwälten in 80337 München an Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm **zu vermieten**. In der kostengünstigen Miete enthalten sind die Nutzung der Kanzleiinfrastruktur (einschließlich großem Besprechungszimmer, Kopier-/Faxgerät und auf Wunsch Mitnutzung der Telefonanlage über VoIP) und ein Grundservice durch unser Sekretariat (Telefonannahme, Postannahme und Vorlage/Scan).

Nähere Informationen unter anwaltszimmer80337@gmx.de.

Mitten in Schwabing / Bonner Platz

Bürogemeinschaft Rechtsanwalt o. Steuerberater
26 m² heller großzügiger Büroraum mit Parkett

Gemeinschaftsfläche: 30 m² zur Mitbenutzung
(Sekretariat, Teeküche, Wartebereich, Keller)

Kollegiale Zusammenarbeit und
gegenseitige Vertretung erwünscht.

Miete € 550,- Tel. 089 - 33019737 o. 0176 - 3967 1517

Wir bieten ab sofort einen 25m² großen, repräsentativen **Büroraum** zur Nutzung **in Bürogemeinschaft** an. Die Benutzung des Besprechungsraums und der sonstigen Infrastruktur der Kanzlei ist möglich. Vornehmlich suchen wir eine/n Kollegin/en in Bürogemeinschaft mit Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht, jedoch sind auch Interessenten mit anderen Tätigkeitsschwerpunkten willkommen.

Eine künftige Verfestigung der Bürogemeinschaft wird ausdrücklich gewünscht.

Kontakttaufnahme bitte unter: E-Mail: Tonidis@p11-rechtsanwaelte.de oder Tel.: 089-20357000.

Büroräume / Bürogemeinschaft

Zentral (Nähe Hauptbahnhof) gelegene zivilrechtlich orientierte Kanzlei bietet Kollegin oder Kollegen mit eigenem Mandantenstamm zum nächstmöglichen Zeitpunkt kostengünstige Bürogemeinschaft unter Mitbenutzung der bestehenden modernen Infrastruktur an. Sekretariatsbeteiligung möglich. Über einen ersten Kontakt freuen wir uns und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Kontakt: KÜHNEL Rechtsanwälte, Dachauer Str. 5, 80335 München
Tel. (089) 54 90 220; E-Mail: kanzlei@kuehnel-rechtsanwaelte.de

Raum in Kanzlei Bürogemeinschaft zu vermieten!

**Königinstraße 11a, 80539 München,
direkt am Englischen Garten!**

-Edelimmobilie-

1 Raum im 1. OG

Größe Raum 24,5 m² + Gemeinschaftsfläche 2,62 m²,
gesamt 27,12 m²

Bezugsfertig ab sofort!

mtl. KM € 500,00 + NK € 120,00 + 19 % USt
Dieses Zimmer verfügt bereits über Einbauschränke,
die nicht extra abgelöst werden müssen.

Bei Interesse bitte melden bei:
Frau Stefanie Bauer, Tel.: 089/284065,
E-Mail: kanzlei@dr-seybold.com

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivil- und Wirtschaftsrecht bietet
z. B. bei Kapazitätsengpässen

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

- auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei
im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

Basis für Expansion

Mit einer repräsentativen Adresse in der Leopoldstraße in München, viel Platz, TG sowie ggf. Mitnutzung der Infrastruktur sowie vielen Kontakten bieten wir

selbständigen Kollegen/Kolleginnen

eine attraktive Basis für weitere Expansion in Bürogemeinschaft und Kooperation, ggf. mit Option auf Zusammenschluß.
Wir sind eine etablierte Zivil- und Wirtschaftskanzlei mit vielseitiger Vertrags- und Beratungspraxis bei mittelständischen Unternehmen und Selbständigen und können durch Zumietung von Büroflächen vergleichsweise günstige Konditionen für eine Zusammenarbeit (z.B. Miete unter € 20/m² etc.) bieten.
Über Ihre Kontaktaufnahme würden wir uns freuen.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 250/ Dezember 2012 an den MAV oder an eMail: ra.kooperation@googlemail.com

Vermietung

Ganz oder teilweise Vermietung von renovierten Kanzleiräumen in Haidhausen. Nutzung des Sekretariat, des Besprechungsraumes, der Kanzleisoftware sowie der gesamten Infrastruktur stehen zur Verfügung ist aber nicht Bedingung.

Chiffre Nr. 248 / Dezember 2012.

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München

www.ariathes.eu

büros mieten - 20, 30 und 55 m²

hochwertige moderne flächen in außergewöhnlichem ambiente

forum
baucultur
im skygarden

Moderne Architektur, vitale und mobile Atmosphäre zwischen arnulfpark und gleismeer, Klimatisierung durch Bauteilaktivierung, bestens erreichbar direkt an der Hackerbrücke (DB,S-Bahn, Tram)



Moderne neue Bürofläche in bester Lage, hochwertiger und professioneller Außenauftritt durch Mitnutzung Empfang, Lounge sowie Besprechungs- und Seminarräume im forum baucultur, Einbindung in junge community

Ihr neues Büro?

www.baucultur.de mail@baucultur.de 089 411 11 560

Kanzleinachfolge

Wir sind in unserer Bürogemeinschaft drei überwiegend zivilrechtlich tätige Rechtsanwälte (64, 61, 44). Mein Schwerpunkt liegt im Verkehrs- und privaten Versicherungsrecht. Auf beiden Gebieten bin ich gut vernetzt. Zur mittelfristigen Nachfolge suche ich einen zu uns passenden Kollegen/Kollegin, idealerweise – aber nicht zwingend – mit entsprechender Fachanwaltsausbildung.

Unsere Kanzlei in einem denkmalgeschützten Altbau liegt in unmittelbarer Nähe des Prinzregentenplatzes. Zur Verfügung stehen ein eigenes Anwaltszimmer sowie ein Sekretariatsarbeitsplatz.

Zuschriften bitte unter: ra-muc@gmx.de

Kanzleiverkauf

Insolvenz- und Schuldnerberatungsstelle

anerkannt als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, mit Beratungsstellen in München u. Ingolstadt, aus privaten Gründen **zu verkaufen**.

Einführende Mitarbeit des Kanzleieinhabers für Übergangszeit auf Wunsch möglich.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 243 / Dezember 2012.

VERKAUF ANWALTSBÜRO MIT SEHR GÜNSTIGEM MIETVERTRAG

158 m² Bürofläche, 7 Räume, sehr schöne zentrale Lage in München, Verkauf aus Altersgründen incl. umfangreicher Bibliothek, Software RA-MICRO, vernetzt mit 10 Arbeitsplätzen mit 38 Jahre fortgeschriebenem Formularwesen und Mandantenstamm (hauptsächlich Zivilrecht, ArbR, AufenthR, FamR, Verkehrsrecht, Sprachkenntnisse engl./türk. von Vorteil), sehr guter Umsatz, Verkaufspreis VB. Einarbeitung und weitere Betreuung für 1-2 Jahre möglich.

Mietvertrag noch 3 Jahre und Option für weitere 5 Jahre ebenfalls abzugeben, 13,05 €/m², möbliert oder leer, 3 Chefzimmer (zwei noch vermietet für 590,00 € (1-monatig kündbar) und 600,00 €), 1 Besprechungszimmer (auch als 4. Chefzimmer verwendbar, derzeit vermietet für 660,00 €, 3-monatig kündbar), 1 Sekretariat 22 m² (3 Arbeitsplätze, 2 Plätze vermietet für 110,00 € und 150,00 €) 1 Empfang ca. 30 m² (3 Arbeitsplätze, 1 Platz noch vermietet), 2 WCs, Teeküche, Kopiererraum, 2 Materialräume, Nettogesamtmiete 2062,52 € zzgl. 345,42 € NK = 2407,94 € (abzgl. der genannten Mieteinnahmen), zzgl. MWSt, keine Provision.

Tel. 0171 – 487 2 478

Verkäufe

NJW gebunden 1963 – bis aktuell wg. Kanzleiaufgabe zu Verkaufen.

Rechtsanwälte Maciej und Fink
Tel: 089 59 68 54 München

NJW 1960 – 2011 sowie **FamRZ 1978 – 2011**, jeweils vollständig und gebunden sowie FamRZ 2012 ungebunden zu verkaufen. Des Weiteren BGH Entscheidungen in Zivilsachen Band 1 – 130 nebst Register gebunden.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 246 / Dezember 2012 an den MAV erbeten.

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BJL BERGMANN
Attorneys at Law

Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte übernehmen Mandate für Kollegen aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und kostenlose Broschüren zum finnischen Recht auf unserer Website www.bjl-legal.com.

www.bjl-legal.com

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

RA-Sekretärin, seit vielen Jahren für Anwaltskanzleien tätig, möchte sich neu orientieren und sucht im kommenden Halbjahr 2013 einen neuen Wirkungskreis in einer Kanzlei mit gutem Betriebsklima. Ich bin an einer langfristigen Tätigkeit in Vollzeit und Festanstellung interessiert. Gerne erwarte ich Ihre kurze schriftliche Nachricht unter Chiffre Nr. 245 / Dezember 2012.

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware,
belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat),
sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und
effiziente Arbeitsweise
bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Chefsekretärin

übernimmt Ihre Schreibarbeiten
im home-office auf freiberuflicher Basis
E-mail: 2009.0@web.de

Erfahrene Anwaltssekretärin hat in der Zeit von Januar bis März 2013 für 3-4 Vormittage/Woche noch Kapazitäten frei. Gerne unterstütze ich Ihr Team, um die vielfältigen Aufgaben im Sekretariat zu erledigen. Ich bin an einer Tätigkeit auf freiberuflicher Basis (26,00 € + MwSt.) interessiert. Gerne erwarte ich Ihre kurze Nachricht unter Chiffre Nr. 244 / Dezember 2012.

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 240 / Dezember 2012** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

NIK Computerservice e. K.

IT Netzwerkbetreuung
für Rechtsanwälte, Steuerberater,
kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/ -Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München
Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93
Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Wir (ReNo-Geh. + ang. RA-Fachw.) bearbeiten Ihre Aufträge entweder direkt in Ihrer E-Akte oder per elektr. Datenübertragung. Sie brauchen lediglich ein digitales Diktiersystem, alles andere erledigen wir – egal, wo Sie Ihren Sitz haben. Kenntnisse in sämtlichen RA-Programmen vorhanden. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Büroservice B/C. Ziep, Tel.: 0178 7980844.

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de



BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO FiBu I **UND FiBu II** u.a.

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter
www.schreibbuero-kanzleiservice.de
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

Schreibbüros

Schreibarbeiten

Wahlweise in Ihrer Kanzlei oder in meinem Büro
Analoge (Bänder) oder digitale Formate (dss/dss pro)
Grundkenntnisse in RAmicro und AnNoText

Cornelia von Cube

Telefon 089/56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München



IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Mediation

Anwaltsspezifische Mediationsausbildung



**120 Zeitstunden 7 Module á 2 Tage
Start 8. März 2013**

www.amos-institut.de

Tel: 08102 8015242, info@amos-institut

38 |

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp

Dietlind Böenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Guntherstr. 19 • 80639 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0

info@uebersetzerin-italienisch.de • www.uebersetzerin-italienisch.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen • Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile,
Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge,
Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98

Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Verschiedenes



HOUBEN VON THUN
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-88 www.houben-vonthun.de

Als Spezialist im Verkauf von Stilaltbauten im Stadtgebiet München suchen wir laufend Wohnungen, Villen und Grundstücke.

Gerne errechnen wir Ihren Mandanten den möglichen Verkaufspreis.

Die Houben & von Thun GmbH gehört zur **HOUBEN** UNTERNEHMENSGRUPPE

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen Januar/Februar 2013 14. Januar 2013

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hochaufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften eingebettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einem Volumen von ein bis zehn Millionen Euro pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH
Leopoldstraße 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0 www.houben.vg

Die HOUBEN-Vermögensverwaltung GmbH gehört zur **HOUBEN** UNTERNEHMENSGRUPPE